

Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
DVR.0096113

Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2017-Ba./Es.

lfd. Nr. 6/2017

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Donnerstag, dem 14. Dezember 2017.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeister:</u>	Josef Mittermeier, Jechtenham 27	ÖVP
<u>Gemeindevorstände:</u>	Martin Scheuringer, Leoprechting 33	ÖVP
	Alois Schauer, Höbmansbach 9	ÖVP
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6	FPÖ
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 20	FPÖ
	Johann Halas, Igling 8 b	SPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Johann Froschauer, Pram 4	ÖVP
	Elisabeth Bauer, Schwendt 31	ÖVP
	Ing. Markus Reifinger, Pram 15	ÖVP
	Anna Kalchgruber, Aichbergsiedlung 20	ÖVP
	Mag. Wolfgang Reisinger, Bachschwölln 5	ÖVP
	Alexander Hauer, Laufenbach 65	FPÖ
	Anton Hufnagl, Kapelln 28	FPÖ
	Franz Weißhaidinger, Pfaffingdorf 7	FPÖ
	Karl Hattinger, Maad 8	FPÖ
	Bernd Krottenthaler, Windten 15	FPÖ
	Johann Berger, Höbmansbach 21	SPÖ
	Christine Bichler, Wimm 27/3	SPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Michael Straif, Oberpramau 3/1 für Ing. Bernhard Lechner	ÖVP
	Andreas Schlöglmann, Penzingerstraße 9 für Maria Fuchs	ÖVP
	Simon Mittermeier, Furth 9/2 für Wolfgang Schlick	ÖVP
	Christian Scherrer, Eggenberg 11/2 für Josef Kalchgruber	ÖVP
	Romana Schauer, Schwendt 11/2 für Richard Breinbauer	FPÖ
	Berta Reiterer, Wimm 26/1 für Ursula Hofinger	SPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle – unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder – anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zur Schriftführerin dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Frau Christine Essl.

Weiters nimmt noch Amtsleiter Johann Bauer und Buchhalter Heinz Mairhofer an der Sitzung teil.

Einleitend ersucht der Vorsitzende alle Mandatäre aufzustehen und dem ehemaligen Gemeindefeldarzt Dr. Dietmar Vogl, welcher am Dienstag ganz plötzlich und unerwartet verstorben ist schweigend zu gedenken. Herr Dr. Vogl war Ehrenringträger der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram. Deshalb ersucht Bgm. Freund alle Gemeindevorstände, Ehrenbürger und Ehrenringträger sowie den Gemeinderat um Teilnahme am Begräbnis, welches am Samstag um 9.45 Uhr in Taufkirchen stattfindet. Zusammenkunft ist für alle bei der Aufbahrungshalle. Es folgt ein gemeinsamer Einzug in die Pfarrkirche mit anschließendem Gottesdienst. Nach dem Gottesdienst führt der Trauerzug zum Gemeindeplatz und weiter zum Grab.

Tagesordnung:

1. Nachwahl eines neuen Mitgliedes in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Energie
2. Neuerlicher Grundsatzbeschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das gesamte Betriebsbaugebiet Pram – Bebauungsplan Nr. 13
3. Flächenwidmungsplan Nr. 5;

Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 30, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 16 des ÖEK Nr. 2 (Weißhaidinger, Pram)
4. Flächenwidmungsplan Nr. 5;
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 26, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 12 des ÖEK Nr. 2 (Grünzug „Denk-Gründe“, Gadern)
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 27, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 13 des ÖEK Nr. 2 (Stiglbauer/Rauschendorfer, Laufenbach)
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 28, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 14 des ÖEK Nr. 2 (Niedermayer, Aichedt)
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 29, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 15 des ÖEK Nr. 2 (Ezinger, Unterpramau)
5. Beratung und Beschlussfassung einer Verpflichtungserklärung für die Maßnahme „Hochwasserschutz“ Wolfsedt
6. Beratung und Beschlussfassung über die einvernehmliche Installierung einer Arbeitsgruppe „Sonnenschutzmaßnahmen am Schulzentrum Taufkirchen“
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung neuer Richtlinien für die objektive Wohnungsvergabe durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Richtlinien für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
9. Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen der Firma Palme Duschabtrennungen GesmbH um Gewährung einer Wirtschaftsförderung
10. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung des Projektes „Sanierung der Klubgebäude“ (Sport- und Tennisverein) im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes
11. Kündigung der Genossenschaftsanteile der ISG-Grundstücke (Mietwohnblock Margret-Bilger-Straße 33, 35 a und b) – Beratung und Beschlussfassung
12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages hinsichtlich Realisierung, Betrieb, Betreuung und Instandhaltung der Park & Ride-Anlage sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung
13. Ankauf eines KLF-L für die FF Taufkirchen – Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe

14. Beratung und Beschlussfassung eines Finanzierungsplanes für die Nebenkosten im Zuge der Errichtung des Altstoffsammelzentrums
15. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung des Kindergartens im Rahmen des genehmigten Finanzierungsplanes
16. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Hundeabgabe
17. Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 28. September 2017 und am 6. Dezember 2017 – Kenntnisnahme derselben
18. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredites im höchstzulässigen Rahmen (für das Finanzjahr 2018)
19. Beratung und Beschlussfassung einer Resolution an die neue Bundesregierung zum Thema Abschaffung des Pflegeregresses
20. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages, der Steuerhebesätze sowie der anzupassenden Wasser- und Kanalgebühren der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2018
21. Beratung und Beschlussfassung eines mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2018 bis 2022
22. VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG – Zustimmung zu nachfolgenden Geschäften im Rahmen des Schulneubaues durch die Kommanditistin – Beratung und Beschlussfassung
 - a) Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2018
 - b) Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022
23. Allfälliges

Punkt 1.: Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Energie

Der Vorsitzende informiert die Mandatare über das Vorliegen des Manatsverzichtes von Ersatz-GR Clemens Büchl (Verlegung des Wohnsitzes), welcher der Grund für die Neuwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Energie ist.

Von der ÖVP-Fraktion wird GR-Ersatzmitglied Martin Schmid, Krößling 1 als neues Ausschussmitglied vorgeschlagen.

Aus dem Gremium kommt es zu keinen Wortmeldungen.

Daraufhin kommen alle Mandatare über Antrag des Vorsitzenden einstimmig überein, die Wahl mittels Handzeichen durch die ÖVP-Fraktion vorzunehmen.

Diese wählt anschließend Martin Schmid einstimmig zum Mitglied des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Energie.

Punkt 2.: Neuerlicher Grundsatzbeschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das gesamte Betriebsbaugebiet Pram – Bebauungsplan Nr. 13

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2016 wurde für das (Betriebs-)Areal Vitale/Waizenauer ein Grundsatzbeschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes gefasst, erinnert eingangs der Vorsitzende.

Aufgrund der Ansuchen der benachbarten Firmen Agrarhandel Froschauer und. Weißhaidinger Ingenieur-Holzbau soll dieser Bebauungsplan nunmehr auf beinahe das gesamte Betriebsbaugebiet Pram erweitert werden.

Das wesentlichste Merkmal dieses vom Ortsplaner team m ausgearbeiteten, neuen Bebauungsplanes besteht darin, dass Gebäude, welche hier errichtet werden, bis an die Grundstücksgrenze gebaut werden dürfen.

In weiterer Folge trägt der Vorsitzende nachfolgende „Textlichen Festlegungen – Erläuterungen“ zum Bebauungsplan Nr. 13 vor.

Gebäude:	Innerhalb der Baufluchtlinie können Gebäude in sonstiger Bauweise mit einer max. Gebäude bzw. Firsthöhe von 15,0 Meter über dem bestehenden Gelände errichtet werden. Silos max. 35 Meter über dem bestehenden Gelände (ausgenommen dazugehörige Aufbauten).
Sonstige Bauweise:	Gebäude können innerhalb der Baufluchtlinie an die Grundgrenzen angebaut werden.
Nebengebäude:	laut gültigem OÖ BauTG 2013
Trinkwasser:	Anschluss an die Ortswasserleitung
Abwasser:	Anschluss an Ortskanal

Energieversorgung: Anschluss an bestehendes Energieversorgungsnetz

Allgemein: Entsprechende Abstände etc. zur verkabelten Hochspannungsleitung sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Freund über den neuerlichen Grundsatzbeschluss betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes für einen Großteil des Betriebsbaugebietes Pram – Bebauungsplan Nr. 13 abstimmen. Folglich soll der Bebauungsplan Nr. 12 nicht mehr weiter verfolgt werden.

Dazu kann die einstimmige Beschlussfassung durch den Gemeinderat festgestellt werden.

**Punkt 3.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 30, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 16
des ÖEK Nr. 2 (Weißhaidinger, Pram)**

Bgm. Freund trägt dazu das diesbezügliche Ansuchen der Weißhaidinger Ingenieur-Holzbau GmbH, Pram 11 auf Umwidmung der Grundstücke 466/6, 466/5, 469/5 und teilweise 976/2 der KG Schwendt sowie die Grundstücke 1794/1, 1797/3, 1797/2 und 1882/1 der KG Laufenbach in die Widmungskategorien „B“ und „MB“ vor.

Dazu verliest der Vorsitzende die Stellungnahme des Ortsplaners:

Mit den beantragten Änderungen sollen im nördlichen Bereich des Betriebsbaugebietes Pram die Grundstücke 466/5, 466/6, 469/5 und teilweise 976/2 KG Schwendt und die Grundstücke 1794/1, 1797/3, 1797/2 und 1882/1 KG Laufenbach für Betriebliche und Eingeschränkte Betriebliche Funktion vorgesehen werden.

Gleichzeitig sollen die o.g. Grundstücke von Grünland Landwirtschaft in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet und Betriebsbaugebiet umgewidmet werden.

Aus Sicht der Ortsplanung kann den geplanten Änderungen zugestimmt werden, da die Umwidmungsfläche aufgrund natürlicher sowie infrastruktureller Voraussetzungen für Bauland geeignet ist und ein entsprechender Abstand zu Bauland mit Wohnnutzung eingehalten wird.

Weiters stehen diesen Änderungen hinsichtlich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Firma Weißhaidinger im Öffentlichen Interesse.

In Folge der Auflassung des öffentlichen Gutes, welche in der letzten Gemeinderatssitzung behandelt wurde, soll es nunmehr zu einer Erweiterung des Betriebsbaugebietes der Firma Weishaidinger kommen.

Da es dazu keine Wortmeldungen aus dem Gremium gibt, beantragt Bgm. Freund die Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 30 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 16 des ÖEK Nr. 2 vorzunehmen.

In der darauffolgenden Abstimmung kann die einstimmige Beschlussfassung der vorgetragenen Flächenwidmungsplanänderung festgestellt werden.

Punkt 4.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 26, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 12 ÖEK Nr. 2 (Grünzug „Denk-Gründe“, Gadern)**
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 27, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 13 des ÖEK Nr. 2 (Stiglbauer/Rauschendorfer, Laufenbach)**
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 28, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 14 ÖEK Nr. 2 (Niedermayer, Aichedt)**
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 29, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 15 ÖEK Nr. 2 (Ezinger, Unterpramau)**

Einleitend weist der Vorsitzende darauf hin, dass bis zur Vorstandssitzung (am vergangenen Montag) noch keine Stellungnahmen des Amtes der Oö. Landesregierung (Örtl. Raumplanung, Verkehrsabteilung und Naturschutz) vorlagen. Diese sind nunmehr mit heutigem Tag eingelangt. Daraufhin mussten noch einige aufklärende Telefonate geführt werden, so Bgm. Freund dazu.

Die Stellungnahmen sind nicht allesamt positiv, sodass es auch Überlegungen gab, diese Punkte eventuell sogar von der Tagesordnung zu nehmen. Jedoch würde diese Vorgangsweise nur ein Hinauszögern der Entscheidung bedeuten.

Der Gemeinderat hat – nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Raumordnung, Herrn DI Mitterndorfer – noch Stellungnahmen bzw. Begründungen dazu abzugeben und gewisse Abänderungen zu beschließen, woraufhin ein positiver Ausgang der Raumordnungsverfahren möglich erscheint.

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 26, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 12 ÖEK Nr. 2 (Grünzug „Denk-Gründe“, Gadern)
-

Bei diesem Tagesordnungspunkt handelt es sich laut Vorsitzendem um die Umwidmung des Grundstückes 1030/8 sowie von Teilflächen der Grundstücke 1030/13, 1030/12 und 1030/6, jeweils KG Taufkirchen von „Grünzug Gz3“ in Dorfgebiet.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung:

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.26 und der damit verbundenen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.12 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

- Mit dem vorliegenden Änderungsansinnen ist beabsichtigt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 1030/8, 1030/13, 1030/12 und 1030/6, alle KG Taufkirchen in der Ortschaft Gadern im Gesamtausmaß von ca. 706 m² von Grünfläche mit besonderer Widmung (Gz3) in Dorfgebiet zur optimalen Erschließung der angrenzenden Bauparzellen zu widmen.
- In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass ggst. Änderungsansinnen aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich zur Kenntnis genommen wird, zumal auch von den mitbeteiligten Fachdienststellen keine maßgeblichen Einwände vorgebracht werden.

Auf die schutzwasserwirtschaftliche Anmerkung (Oberflächenwassergefährdung) wird ungeachtet dessen hingewiesen.

- Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgt lt. Verständigung (und Gemeinderatsbeschluss) zeitgleich, entsprechende Planunterlagen liegen jedoch nicht vor. Ei-

ne Vorlage der Planunterlagen bzw. eine Begründung dieser hat spätestens im allfälligen Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz:

Die vorliegenden Änderungsanträge zu Flächenwidmung und ÖEK sehen geringfügige Erweiterung der dörflichen Funktion im Bereich der Ortschaft Gadern dar, wobei die Widmungsänderung im Wesentlichen im Innenbereich der Ortschaft bzw. zwischen zwei Ortsteilen erfolgt. Zwischen diesen beiden Teilen soll ein Grünzug, der zur Sicherstellung eines vorhandenen Gerinnes bzw. Oberflächenwasser Abflusses dient, reduziert werden.

Aufgrund der Zustimmung des Gewässerbezirkes und der gegebenen Vorbelastung bzgl. der vorhandenen Bebauungsstrukturen, bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes gegen den vorliegenden Änderungsantrag zu Flächenwidmung und ÖEK keine Einwände.

Nachteilige Einwirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild sind durch die vorliegenden Änderungsanträge nicht zu erwarten.

Stellungnahme Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen.

Mit dem GWB Grieskirchen erfolgte bereits eine Abstimmung.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächenwasserwirtschaft keine Einwände.

Stellungnahmen der Grundanrainer:

An das Gemeindeamt Taufkirchen
Schärdinger Straße 1
4775 Taufkirchen/Pram

Betreff: **Flächenwidmungsplan Nr.5**
Änderung Nr.26
samt Änderung Nr.12 des ÖEK Nr.2

Bereits zum 1. „Projekt“ Flächenwidmungsplan Nr.5, Änderung Nr.18 wurde am 25. Mai 2016 eine Stellungnahme abgegeben, um dieses zu verhindern – vergeblich.

Nun also eine weitere Zerstörung der Natur!

Aufgrund der ohnehin voranschreitenden Umweltzerstörung werden Grünflächen propagiert, die es Tieren ermöglichen sollen, von einem Lebensraum in den anderen wandern zu können.

Der schmale noch bestehende Grünstreifen dient auch in diesem Fall Tieren, um von einem Lebensraum in den anderen zu gelangen – etwa von den Ackerflächen im oberen Bereich bis zum Rainbach – ans Wasser.

Diese Vernetzung von Lebensräumen sollte eigentlich Beachtung finden!

Ein ausgewogenes „Im- Einklang mit der Natur“ wird aufgrund von Gemeindeinteressen allerdings hintangestellt.

Weiters kommt es durch dieses Vorhaben zu einer erneuten Bodenversiegelung – und das, obwohl man weiß, wieviel Wasser bei Regen in diesem ohnehin schon schmalen Bereich Richtung Rainbach fließt.

Wie auf der von Ihnen beigelegten Kopie handelt es sich noch dazu um ein als GZ 3 ausgewiesenes Gebiet – um einen Grünzug, der von Bebauung und Bodenversiegelung freizuhalten ist.

Wie lässt sich all dies vereinbaren?? Spielen diese Vorgaben plötzlich keine Rolle mehr?

Trotz des Propagierens, man möge die Natur - wohlgerne unser aller Lebensraum!! – schützen, ist wieder einmal das Gegenteil der Fall.

Es entspricht nicht dem Werben, man sei eine „ Gesunde Gemeinde“, wenn man Bewohnern einer ursprünglich sehr ruhigen Wohngegend ständig neue Lärmquellen zumutet.

Wie bereits in der 1. Stellungnahme vom 23. Mai 2016 erwähnt, wurde schon die einst ruhige Siedlungsstraße auf der Südseite von Gadern 66 - lange Zeit eine Sackgasse - zur Durchgangsstraße. Die Autos fahren teilweise schnell und verursachen Lärm! Nun soll Ähnliches auf der Nordseite von Gadern 66 stattfinden. Der Bau einer Straße bedeutet im Kurvenbereich ein Bremsen und anschließendes Gasgeben – und das wenige Meter entfernt! Das Wohl des Bürgers mit dem Wunsch, in Ruhe leben zu können, wird erneut zunichte gemacht.

Dies erscheint mir in mehrfacher Hinsicht äußerst rücksichtslos!

Warum also diese Einladung zur Stellungnahme, wenn ohnehin keine Rücksicht genommen wird– wie man beim 1. Projekt bereits gesehen hat ?! Alles war längst geplant – darum der Gehsteig, für den es galt, Privatgrund (Gadern 27) abzutreten , sowie die störende Straßenbeleuchtung!

Grims Elisabeth

Betreff:

Flächenwidmungsplan Nr. 5

Änderung Nr. 26 samt

Änderung Nr. 12 des OEK Nr.2

Liebe Marktgemeinde Taufkirchen/ Pram,

lieber Bürgermeister!

Wir sind mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht einverstanden, dies möchten wir in den nachfolgenden Ausführungen begründen.

Punkt 1

Nach den bereits gegen unseren Willen durchgeführten Umwidmungen (Bei erster Umwidmung durften wir keine Stellungnahme abgeben.) sollen auch noch große Flächen des im Flächenwidmungsplanes ausgewiesenen Grünzuges (GZ 3) in Dorfgebiet= Baugrund umgewidmet werden.

Im vorliegenden Flächenwidmungsplan ist eindeutig gesetzlich festgelegt, dass dieser 20m breite Grünzug von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten ist. Dies war schon im Juli 2014 bekannt! (Siehe beiliegende Stellungnahme von Herrn Denk aus der Verhandlungsschrift vom 1. Juli zur Bauverhandlung : Neubau einer Garage und Gartenmauer- Karl und Karin Schönbauer)

Jetzt soll diese frei zu haltende Fläche ostseitig bei der Straße auf eine Breite von ca. 5m verringert werden.

Warum wurde bei der Parzellierung nicht berücksichtigt, dass der Grünzug nicht bebaut und versiegelt werden darf? Die Parzellierung mit angedachtem Straßenbau hätte so gar nicht vorgenommen werden dürfen. Es liegt die Vermutung nahe, dass bei der Planung bereits mit einer erneuten Umwidmung gerechnet wurde. Der jetzige Plan verdeutlicht, dass ohne Umwidmung die Straße nicht so gebaut werden darf und so der Zugang zu den unteren Parzellen anders geplant hätte werden müssen. ..., aber nun ist der Plan ja schon fertig, was sollen wir denn da machen...wer denkt so???

Punkt 2

Wie aus den beiliegenden Fotos ersichtlich, kann es bei starkem Regenguss, anhaltendem Regen bzw. Schneeschmelze zu starkem Andrang von Oberflächenwasser kommen, sodass dieses durch den bestehenden Durchlass nicht mehr aufgenommen werden kann. Es kommt so zu regelmäßigen Überschwemmungen, die sich durch die geplante Umwidmung sicher noch „verschärfen“ werden.

Das kann nicht akzeptiert werden.

Wenn, wie vom Herrn Bürgermeister und diversen Stellungnahmen angedeutet, wirklich ein Rückhaltebecken in diesem Grünzugbereich geplant ist, wird es wichtig sein, eine möglichst große Grundfläche für diese Maßnahme zur Verfügung zu haben. (Der Grundspiegel liegt hier ziemlich hoch, man kann die notwendige Kubatur nur durch eine große Fläche erreichen.)

Allein diese Tatsachen müssten genügen, den Grünzug so zu belassen, wie er bereits gesetzlich festgelegt wurde. (siehe Auszug Katasteramt Doris)

Punkt 3

Täglich verliert Österreich 20 Hektar an Boden! (siehe Beilage Umweltbundesland)

Wir glauben, dass in der Gemeinde Taufkirchen genügend Bauland zur Verfügung steht. Die Politik sollte daher in erster Linie darauf achten, dass diese Ressourcen ausgeschöpft werden. Überhöhte Preise und Horten von Bauland zum Zweck der Spekulation gehören bekämpft. Aber wie es scheint, geht man den leichteren, aber für die Gemeinde teuren Weg (z.B. Straßenbau, Kanalverlängerung usw.) und widmet kostbaren Grund um, der nicht mehr für die Landwirtschaft oder zur Speicherung von Wasser und Kohlenstoff zur Verfügung steht. Auch blockieren Industrieruinen wertvolles Bauland (z.B. Trockenwerk).

Jetzt ist Altgadern noch Dorfgebiet und Neugadern Wohngebiet. Aber wenn es dann „zusammengewachsen bzw. -gebaut“ ist, warum noch dieser Unterschied?

Vielleicht kommt es erneut zu Umwidmungen (falls Baugründe in der Form nicht verkauft werden können) und dann werden plötzlich Wohnblöcke gebaut, und wenn das nicht geht, könnte man eventuell den Grund noch in Industriegebiet umwidmen!!

Anhand dieser Ausführungen betonen wir noch einmal, dass wir mit einer erneuten Umwidmung nicht einverstanden sind.

Wie bitten um weitere Informationen über den Verlauf dieser Causa.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Schönbauer

Karin Schönbauer

Sonstige Stellungnahmen:

Netz Oö (Erdgas) – kein Einwand

Netz Oö (Strom) – kein Einwand unter der Bedingung der Einhaltung diverser Auflagen, welche bei einer Bebauung relevant werden (Bebauung der Schutzzone vermeiden, eventuelle Einbindung der Netz OÖ in das Verfahren).

WKO – kein Einwand

Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt.

Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 Oö. ROG ausgelöst.

Herr Schönbauer wurde vom Vorsitzenden auf das gerade ausgearbeitete Kanalprojekt für das angrenzende Siedlungsgebiet hingewiesen, wodurch es – nach Durchführung des diesbezüglichen

wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren – durch das vorgesehene Regenbecken zu einer deutlichen Verbesserung der Oberflächenwasserproblematik kommen müsste.

Die von den Grundanrainern generell angeführte Gefährdung durch Oberflächenwässer muss auf jeden Fall im Rahmen der Bauverhandlungen berücksichtigt werden, so Bgm. Freund abschließend.

Ohne Wortmeldung aus dem Gremium kann daraufhin über Antrag des Vorsitzenden die einstimmige Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 26, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 12 des ÖEK Nr. 2 (Grünzug „Denk-Gründe“, Gadern) festgestellt werden.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 27, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 13 des ÖEK Nr. 2 (Stiglbauer/Rauschendorfer,, Laufenbach)

Hierbei handelt es sich um die Umwidmung des Grundstückes 376/2 der KG Laufenbach von Grünland in „Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung“, so Bgm. Freund eingangs.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung:

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.27 und der damit verbundenen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.13 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

- Mit dem vorliegenden Änderungsansinnen ist beabsichtigt, das Grundstück Nr. 376/2, KG Laufenbach südlich der Ortschaft Laufenbach, angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet im Gesamtausmaß von ca. 1513 m² von Grünland in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet zu widmen.
- In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass ggst. Änderungsansinnen aus raumordnungsfachlicher Sicht negativ zu beurteilen ist. Zwar grenzt ggst. Fläche direkt an die bestehende Betriebsbaugebietswidmung an, aufgrund der äußerst hohen Baulandreserven ist vorliegender Antrag jedoch als verfrüht abzulehnen, da ein zusätzlicher Baulandbedarf für betriebliche Nutzungen nicht begründbar ist. Erschwerend ist hierbei anzumerken, dass die angrenzenden Flächen (u.a. Grst. Nr. 393/2) noch unbebaut sind und damit ein weiteres Vordringen in den derzeit noch freien Naturraum bzw. agrarischen Bereich erkennbar ist.
Aus fachlicher Sicht sind die bereits gewidmeten Flächen vorrangig einer Nutzung zuzuführen.
Um die Hochwertigkeit des angrenzenden Betriebsbaugebietes zu gewährleisten, wäre aus fachlicher Sicht darüber hinaus jegliche Wohnnutzung auszuschließen

Auf die schutzwasserwirtschaftliche Anmerkung (Oberflächenwassergefährdung) wird ungeachtet dessen hingewiesen.

- Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgt lt. Verständigung (und Gemeinderatsbeschluss) zeitgleich, entsprechende Planunterlagen liegen jedoch nicht vor. Diese wären bei Weiterführung des Verfahrens spätestens im allfälligen Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Ein öffentliches Interesse zur Begründung der – vorzeitigen – Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wäre zudem spätestens im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

- Ungeachtet der o.a. fachlichen Beurteilung wird auf die Regelungen in §§ 15 und 16 Oö. ROG 1994 hingewiesen, wonach die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) abzusichern.

Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz:

Der vorliegende Änderungsantrag ist auf eine Erweiterung eines bestehenden Betriebsbaugebietes in Form eines gemischten Baugebietes MB im Bereich der Ortschaft Laufenbach abgestellt.

Grundsätzlich bestehen bei bereits vorhandenen großflächigen Ausweisungen und geringfügigen Erweiterungen aus naturschutzfachlicher Sicht gegen derartige Änderungsanträge keine Einwände, im vorliegenden Fall ist jedoch festzustellen, dass ein Großteil der als für die betriebliche Nutzung vorgesehenen Bereiches bzw. Betriebsbaugebietes derzeit noch ungenutzt ist und mit der geplanten MB-Widmung Richtung Osten ein weiteres Vordringen in den derzeit noch freien Naturraum bzw. agrarischen Bereich erkennbar ist.

Der vorliegende Änderungsantrag muss daher aufgrund der noch großzügigst vorhandenen Flächenreserven (Stichwort Flächenverbrauch, Landschaftszersiedelung) aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes derzeit negativ bewertet werden.

Stellungnahme Grund- und Trinkwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächen-gewässerwirtschaft keine Einwände, wenn rechtzeitig die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie an die zentrale Wasserversorgungsanlage erfolgen.

Stellungnahmen der Grundanrainer: keine

Sonstige Stellungnahmen:

Netz Oö (Erdgas und Strom) – keine Einwände
WKO – kein Einwand

Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt.

Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 Oö. ROG ausgelöst.

Aufgrund der negativen Stellungnahme des Landes Oö., Abt. Raumordnung erfolgte ein längeres Telefongespräch mit Herrn DI Mitterndorfer, in dem die Problematik im Zusammenhang mit diesem Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren erörtert wurde. Da vom Antragsteller auf dem bereits gewidmeten, benachbarten Baugebiet ein neuer Betriebsstandort geplant wird und das gegenständlich umzuwidmende, zweite Grundstück noch eine Grünland-Widmung aufweist, erscheint eine sinnvolle Bebauung derzeit nicht möglich, zumal ein weiteres angrenzendes Grundstück (Betriebsbaugebiet) nicht zum Verkauf ansteht. Laut DI Mitterndorfer könnte genau dieses Argument in die Begründung der Gemeinde für die Weiterführung des Verfahrens einfließen. Hierbei wäre dann eine abschließende positive Stellungnahme denkbar.

Aus diesem Grund sollte der Gemeinderat dem Antrag auf diese Umwidmung von Grünland in „MB“ zustimmen, sodass es zu einer geringfügigen Erweiterung bzw. Abrundung/Abgrenzung des Baulandes bis zum öffentlichen Gut kommt. Da es sich hierbei auch noch dazu um einen angehenden Grundeigentümer mit zwei unterschiedlich gewidmeten Grundstücken handelt, sollte dieses

Ansuchen mit den o.a. Argumenten weiter verfolgt und der Abteilung Raumordnung zur nochmaligen Stellungnahme bzw. weiteren Genehmigung vorgelegt werden.

GV Waizenauer stellt in seiner Wortmeldung fest, dass er sich gewünscht hätte, über die - wenn auch kurzfristig - eingelangten, negativen Stellungnahmen früher informiert worden zu sein, damit er sich in diese selber hineinlesen hätte können. Grundsätzlich kann er den Ausführungen des Vorsitzenden jedoch folgen und seiner Argumentation etwas abgewinnen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung der vorgetragenen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 27, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 13 des ÖEK Nr. 2 (Stiglbauer/Rauschendorfer, Laufenbach), wobei die einstimmige Beschlussfassung durch die Mandatäre festgestellt werden kann.

c) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 28, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 14 des ÖEK Nr. 2 (Niedermayer, Aichedt)

Bei diesem Punkt handelt es sich um die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes 743/2, KG Brauchsdorf, von Grünland in „Dorfgebiet/Grünzug Gz4/Verkehrsfläche“, so der Vorsitzende einleitend.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung:

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.28 und der damit verbundenen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.14 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

- Mit dem vorliegenden Änderungsansinnen ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 743/2, KG Brauchsdorf am nördlichen Siedlungsrand der Ortschaft Holzling, im Gesamtausmaß von ca. 1.300 m² von Grünland in Dorfgebiet zur Schaffung einer Bauparzelle zu widmen. Gleichzeitig erfolgt die Ausweisung eines Grünzuges sowie die Festlegung einer Verkehrsfläche und die Vorsehung einer weiteren Parzelle im Örtlichen Entwicklungskonzept.
- In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – und der bereits erfolgten Vorbegutachtung am 24. Februar 2016 (GZ. RO-Ö312083/3-2016-Wer) wird mitgeteilt, dass ggst. Änderungsansinnen aus Sicht der Örtlichen Raumordnung in dieser Form nicht positiv beurteilt werden kann.

Zwar kann entsprechend der Vorbegutachtung ein möglichst geradlinig verlaufender Siedlungsabschluss Richtung Norden noch mitgetragen werden, die vorliegende Planung spiegelt dies aufgrund der Ausformung und der geplanten Parzellengrößen von ca. 1.300 m² jedoch nicht wieder. Im Sinne einer flächensparenden Grundinanspruchnahme ist die Parzellengröße auf max. 1.000 m² zu beschränken.

Auf die ablehnende agrarfachliche Haltung wird darüber hinaus hingewiesen.

Es fehlt zudem weiters eine Begründung bzw. ein Nachweis seitens der Planungsbehörde, ob die offensichtliche aufwendige Erschließung des Dorfgebietes nicht im Widerspruch zu § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994 (sinngemäß: Nicht als Bauland gewidmet werden dürfen Flächen, deren Aufschließung unwirtschaftliche Aufwendungen für Verkehrsversorgung erforderlich machen würden) steht.

Die Sinnhaftigkeit der geplanten Aufschließung ist dabei ohnehin zu hinterfragen und ist im Sinne einer zukünftig brauchbaren Lösung (Zusammenschluss mit Grst. Nr. 743/9 und in weiterer Folge grundsätzlich auch ein „Lückenschluss“ mit Grst. Nr. 1130/3 realisierbar) jedenfalls nochmals zu überdenken und anzupassen. Die Einhaltung des bestehenden Gestattungsvertrages auf der Parz. 940 ist dabei jedenfalls in geeigneter Form sicherzustellen.

Abschließend wird noch angemerkt, dass der ausgewiesene Grünzug bei Weiterführung des Verfahrens zur Gänze entlang des nördlichen Siedlungsrandes und auch auf Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzeptes festzulegen ist.

Auf die schutzwasserwirtschaftlichen Anmerkungen betreffend Oberflächenwasserabfluss wird ebenso wie auf die verkehrsfachlichen Hinweispunkte hingewiesen.

- Ungeachtet der o.a. fachlichen Beurteilung wird auf die Regelungen in §§ 15 und 16 Oö. ROG 1994 hingewiesen, wonach die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) abzusichern.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
Straßenbezirk Nord:

Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5/28 – ÖEK Nr. 2/14 betrifft eine Fläche an der L1143 Otterbacher Straße, bei km 1,430, links im Sinne der Kilometrierung, an einer Freilandstrecke mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h.

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 3300 m² von derzeit **LN** in Dorfgebiet umzuwidmen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplanes bzw. des ÖEKs besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

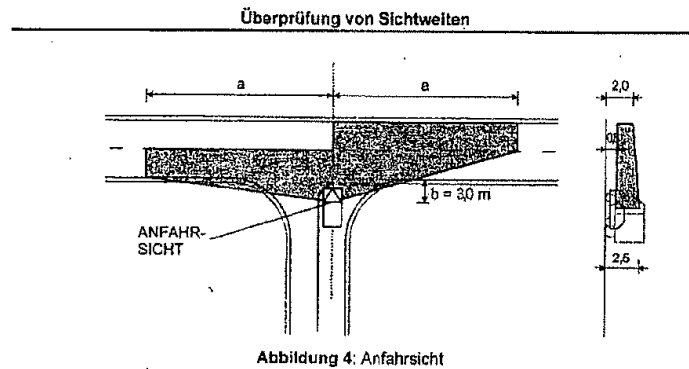
Durch die Änderung werden festliegende Planungen des Landes nicht betroffen.

Hinweispunkte:

Die Verkehrsaufschließung hat über einen neu zu errichtenden Anschluss bei km 1,430 zu erfolgen (Plan liegt bei). **Die Aufschließung hat ausschließlich bei diesem km zu erfolgen.** Für diesen neuen Anschluss ist gem. § 20 (Anschlüsse von Straßen und Wegen) des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F., ein Ansuchen um Zufahrtsgenehmigung im Wege der Straßenmeisterei Münzkirchen zu stellen. Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.02.12 (Plan- gleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Abb. 4 Schenkellängen und Tab. 3 Anfahrtssicht angefügt.

Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen, demnach für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmegenehmigung der Landesstraßenverwaltung erforderlich ist. Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung bzw. dieser Bewilligung des ÖEKs dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.



Schenkellänge	V_P [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
a_{min} [m]	70	95	120	155	190	230
a_{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkellängen a , a_{min} und a_{PKW} gemäß RVS 03.05.12

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft:

Der geplanten Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.28 und der Änderung des ÖEKs Nr. 2.14 wird aus agrarfachlicher Sicht nicht zugestimmt, da es sich um die Vergrößerung eines Dorfgebietssplitters handelt, welcher durch die Nähe zu den nördlich liegenden landwirtschaftlichen Betrieben erfahrungsgemäß Nutzungskonflikte (zwischen landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Nutzung) verursachen würde. Diese gilt es hintanzuhalten.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft: Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen)

Der Umwidmung wird zugestimmt. Aus den oberhalb liegenden Hangflächen kommt es bei Starkregenereignissen zu einem Oberflächenwasserabfluss, welcher auf Grund der derzeitigen Geländesituation diffus über die Widmungsfläche fließt. Vor der Bauplatzbewilligung/Parzellierung ist der Baubehörde ein Oberflächenentwässerungskonzept vorzulegen, welches sich mit der Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer aus dem oberhalb liegenden Einzugsgebiet und der Retention/Ableitung der zukünftig versiegelten Flächen befasst.

Auf Grund der Geringfügigkeit des Problems bzw. auf Grund der Beherrschbarkeit (siehe Vorschlag) wird der Widmung zugestimmt. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde daher keine weiteren Schritte zu veranlassen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächen-gewässerwirtschaft keine Einwände, wenn rechtzeitig die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie an die zentrale Wasserversorgungsanlage erfolgen.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Umweltschutz:

Gegen die geplante Dorfgebietswidmung bestehen aus lärmschutztechnischer Sicht keine Einwände.

Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz:

Nach der Darstellung in den vorliegenden Änderungsplänen zur Flächenwidmung und ÖEK soll im Bereich der Ortschaft Holzling die dörfliche Funktion Richtung Norden entsprechend erweitert werden und soll eine Teilfläche mit der Widmungskategorie Dorfgebiet versehen werden.

Die Widmungsfläche schließt dabei an bauliche Bestände teilweise an und wird im Westen durch einen kleineren Waldperimeter abgeschirmt. Die Fläche liegt dabei unmittelbar westlich der Otterbacher Landesstraße. Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist festzustellen, dass mit diesem Änderungsantrag eine Außenerweiterung Richtung Norden im Bereich der bestehenden Ortschaft vorgenommen wird, wobei jedoch das Natur- und Landschaftsbild insbesondere südlich der geplanten Widmung von der ausgeprägten Siedlungsstruktur der Ortschaft Holzling dominiert wird, wenngleich hier noch entsprechende Reserveflächen zur Verfügung stehen, kann der vorliegende Änderungsantrag infolge der gegebenen Schirmwirkung Richtung Westen noch als vertretbar erachtet werden, es darf jedoch jetzt bereits darauf hingewiesen werden, dass eine weitere Ausdehnung der Ortschaft Richtung Norden aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes künftig jedenfalls negativ bewertet werden muss und als Landschaftszersiedelung eingestuft werden muss.

Der vorliegende Änderungsantrag kann jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht noch zur Kenntnis genommen werden.

Stellungnahme Grundanrainer (Hamedinger Julia, Aichedt 1a):

Ich weise darauf hin, dass die Grundstücke 731 und 746 (EZ 17, KG 48203 Brauchsdorf) landwirtschaftlich genutzt werden sowie eventuell eine Bebauung durch landwirtschaftlich genutzte Gebäude vorgesehen ist und mit Emissionen (Lärm, Geruch) zu rechnen ist.

Sonstige Stellungnahmen:

Netz Oö. (Erdgas und Strom) – keine Einwände

Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt.

Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 Oö. ROG ausgelöst.

Laut Bgm. Freund sind die drei wesentlichen Punkte in der negativen Stellungnahme der Abt. Raumordnung die Verlängerung des Grünzuges (bis zum Wald), die Reduzierung der Parzellen auf max. 1.000 m² und der verkehrstechnische Aspekt. Ein Aufschnüren des bestehenden Gestattungsvertrages wird es somit nicht geben. Demnach muss aber sichergestellt sein, dass es neben der Ausfahrt auf die Otterbacher Landesstraße eine Anbindung des benachbarten Grundanrainers Ing. Niedermayer gibt, um einen Lückenschluss in Form einer Ringstraße herstellen zu können, wobei auch die bereits im ÖEK berücksichtigten „Beham-Gründe“ – (in der Siedlung Holzling) mit einbezogen werden müssen.

Für GV Waizenauer bleiben dabei mehrere Fragen offen. Zum einen ergibt sich für die nun angedachte Ringstraßenvariante ein erhöhter Finanzbedarf, zum anderen erscheint ihm auch die technische Machbarkeit bzw. Umsetzung der Anbindung der „Beham-Gründe“ als äußerst schwierig. Anhand der vorliegenden Umwidmungspläne wird der Unterschied zur (für die Raumordnungs-Abteilung) denkbar erscheinenden Verkehrslösung in Form einer Ringstraße herausgearbeitet und die Auswirkungen auf die Widmungswerber (erhöhter Grundbedarf für die abzutretende Straße) sowie auf die Anbindung der angrenzenden Grundeigentümer Ritzberger analysiert. Weiters ruft er die Vorgeschichte im Zusammenhang mit dem Widmungsverfahren Niedermayer/Mittermayr als Ursache für das heutige Problem in Erinnerung (Stichwort Straßenabtretung Ritzberger).

Die Planung der verkehrstechnischen Erschließung in Hinblick auf die genannten, möglichen Baugründe muss laut zuständiger Fachabteilung des Landes bereits zum jetzigen Zeitpunkt abgeklärt und sichergestellt werden, ansonsten ist eine Umwidmung nicht möglich, so Bgm. Freund.

Der Antragsteller bzw. Grundeigentümer, Herr Niedermayer, ist von den Stellungnahmen und den daraus resultierenden Forderungen seitens des Amtes der Oö. Landesregierung – Abteilung Raumordnung (aufgrund der zeitlichen Komponente) noch nicht informiert worden, beantwortet der Vorsitzende eine weitere Anfrage von GV Waizenauer.

Weiters wird auch das Agrargutachten thematisiert, welches sich bei einer entsprechenden Änderung/Abrückung der Umwidmungsflächen (durch Grünzug bzw. Grünland) jedenfalls positiv auswirken würde.

GR Mag. Reisinger möchte wissen, ob eine positive Entscheidung von Seiten des Gemeinderates in dieser Causa unmittelbare Auswirkungen auf Herrn Beham hat.

Von Bgm. Freund wird dies verneint, da dieser Umstand derzeit nicht schlagend wird.

GV Scheuringer ist froh darüber, dass endlich ein Gesamtkonzept vorgelegt werden kann, wie so eine Erschließung unter Berücksichtigung des verkehrstechnischen Aspektes aussehen sollte. Entscheidend jedoch ist für ihn die Frage, was passiert, wenn Herr Niedermayer mit der Grundabtretung nicht einverstanden ist, der Gemeinderat jedoch positiv entschieden hat. Was geschieht dann mit diesem vorliegenden Projekt.

Sollte es von Seiten des Antragstellers dazu ein NEIN geben, wird diese Flächenwidmungsplanänderung nicht mehr weiter verfolgt, so der Vorsitzende zu dieser Anfrage.

Für GV Waizenauer ist es auf jeden Fall wichtig, dass der benachbarte Grundeigentümer Ritzberger in diese Verhandlungen mit eingebunden wird.

GR Hattinger will wissen, ob es nicht sinnvoller wäre, diesen Punkt von der heutigen Tagesordnung zu nehmen und zuerst mit dem Antragsteller (Niedermayer) in Verbindung zu treten, um seine Meinung zu den Vorgaben des Landes Oö. anzuhören.

Hier würde es zu einer Verzögerung des gesamten Verfahrens um mindestens drei Monate kommen, so Bgm. Freund, da es möglicherweise wiederum zu einem neuerlichen Grundsatzbeschluss kommen müsste.

Laut GV Waizenauer gibt es ein Für und Wider hinsichtlich einer Beschlussfassung in der heutigen Sitzung bzw. einer Abklärung und Verschiebung der Entscheidung (nach Rücksprache mit dem Antragsteller) bis zur nächsten Sitzung.

GV Halas ist der Meinung, dass dies alles zwar etwas kurzfristig ist, er findet jedoch eine Beschlussfassung in der heutigen Sitzung durchaus für sinnvoll. Ansonsten würde seiner Meinung nach das gesamte Verfahren nur hinausgezögert.

Bgm. Freund stellt dazu noch fest, dass sich die Fakten, welche die Raumordnungs-Abteilung fordert, auch bis März nicht ändern und er somit für eine heutige Beschlussfassung plädiert.

Für GV Scheuringer ist klar, dass eine Stellungnahme des Landes vorliegt, welche nunmehr erfüllt werden muss, um eine positive Umwidmung zu erlangen.

GR Froschauer ist der Meinung, dass es für den Antragsteller keine Hilfestellung darstellt, wenn es heute zu keiner Beschlussfassung kommt.

Für GV Gahbauer geht die heutige Beschlussfassung in Ordnung. Er fordert jedoch ein konkretes Konzept für die verkehrstechnische Aufschließung bzw. Anbindung. Für ihn ist es wichtig, dass dies auch tatsächlich für die Zukunft gilt.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 28, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 14 des ÖEK Nr. 2 (Niedermayer, Aichedt) abstimmen. Dabei kann – unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller den geforderten Änderungen seitens der Raumordnungs-Abteilung zustimmt – die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Weiters wird festgehalten, den benachbarten Grundeigentümer Ritzberger darüber zu informieren.

d) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 29, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 15 des ÖEK Nr. 2 (Ezinger, Unterpramau)

Bei diesem Tagesordnungspunkt geht es laut Vorsitzendem um die Umwidmung von Teilen der Grundstücke 2003 und 2004, KG Igling, von Grünland in „Landwirtschaftliche Nutztierhaltung gemäß § 30 Abs. 4 Oö. ROG“.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung:

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.29 und der damit verbundenen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.15 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

- Mit dem vorliegenden Änderungsansinnen ist beabsichtigt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 2003 und 2004, beide KG Igling im südöstlichen Bereich des Gemeindegebietes, angrenzend an die Bahnstrecke im Gesamtausmaß von ca. 5.500 m² von Grünland in Grünland für Sonderformen von Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (LN) zur Errichtung eines Masthühnerstalles (max. 39.500) zu widmen.
- In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass ggst. Änderungsansinnen aus Sicht der Örtlichen Raumordnung nicht positiv beurteilt werden kann.
Aufgrund der losgelösten Lage und ohne Zusammenhang zu bestehenden Hofstrukturen oder einer sonstigen Einbindung in die Umgebung erschließt sich die raumordnerische Standorteignung – abgesehen von ausbleibenden Nutzungskonflikten – nicht.
Aus rein fachlicher Sicht der Örtlichen Raumordnung wäre ein Standort, welcher in der Nähe eines bereits baulich vorbelasteten Bereichs liegt bzw. durch bestehende Gehölzstrukturen optisch abgeschirmt wird, besser geeignet. Eine nochmalige Standortprüfung sollte in diesem Sinne durchgeführt werden.
- Auf die forst- sowie naturschutzfachlichen Forderungen wird ungeachtet dessen ebenso wie auf die wasserwirtschaftliche Anmerkung (Oberflächenwassergefährdung) hingewiesen.
- Angemerkt wird weiters, dass für derartige Stallungen die Widmungskategorie „Bodenunabhängige Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere“ (BU mit Angabe der max. Anzahl der Masthühner) gem. § 30 Abs. 3 ROG 1994 heranzuziehen ist (wie auch vom Widmungswerber lt. Unterlagen beantragt). Die derzeit vorgesehene Ausweisung ist lediglich unter bestimmten Umständen gem § 30 Abs. 4 Oö. ROG 1994 erforderlich.
- Hinsichtlich der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird zudem festgestellt, dass die Ausweisung der Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung erfolgen muss.

Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz:

Der vorliegende Änderungsantrag sieht die Ausweisung einer Sonderwidmung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung gem. § 30 Abs. 4 Oö. ROG vor, wobei vorgesehen ist einen Masthühnerstall für knapp unter 40.000 Masthühner zu errichten.

Die gegenständliche Fläche befindet sich nördlich der Ortschaft Unterpramau unmittelbar im Dammbereich der ÖBB-Strecke Wels – Passau, inmitten intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen und wird das Natur- und Landschaftsbild im gegenständlichen Bereich ausschließlich durch intensiv bewirtschaftete Agrarflächen bestimmt, wobei der gegenständliche Landschaftsteil als „ausgeräumt“ hinsichtlich landschaftsprägender Elemente, wie Bäume und Sträucher bezeichnet werden muss. Dies mit Ausnahme des Uferbegleitgehölzes des Pramauer-Baches, welcher ca. 200 m westlich der geplanten Sonderausweisung verläuft. Die gegenständliche Widmungsfläche befindet sich dabei in einem leichten Geländeeinschnitt und wird vom östlich vorbeiführenden Bahndamm der ÖBB-Strecke Wels – Passau Richtung Osten bzw. Nordosten teilweise abgeschirmt.

Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist festzuhalten, dass der gegenständliche Änderungsantrag grundsätzlich als kritisch zu bewerten ist, da er sich in einer isolierten Lage befindet und keine Zuordnung zu einem Siedlungsbestand gegeben ist, dies jedoch auch aufgrund der Nutzung für eine Massentierhaltung schon aus Immissionsgründen grundsätzlich nicht möglich ist. Die Wertigkeit des betroffenen Landschaftsteiles ist insofern als weniger hochwertig einzustufen, als dass es sich um einen ausgeräumten Landschaftsteil handelt, welcher einer intensiver agrarischen Nutzung unterzogen ist, andererseits eine Vorbelastung des Landschaftsteils durch eine ÖBB-Hauptstrecke gegeben ist und gleichzeitig auch durch den Bahndamm eine, wenn auch begrenzte, Schirmwirkung Richtung Norden bzw. Osten vorhanden ist.

Aufgrund der eher weniger hohen Wertigkeit dieses Landschaftsteils kann der vorliegende Antrag aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes letztlich noch toleriert werden, wenngleich hier jedenfalls die Notwendigkeit erkannt wird, im Zuge der Planung dieses Stallgebäudes auch eine umfassende Landschaftsgestaltung im Umfeld in das Projekt miteinfließen zu lassen. Dies kann jedenfalls infolge der gegebenen Gesetzeslage im Zuge des naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahrens erfolgen. Auch ist zu fordern, dass die geplante Nutzung definitiv im Flächenwidmungsplan ausgewiesen und jedwede Nachnutzung ausgeschlossen wird.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft keine Einwände.

Stellungnahme der Forstbehörde:

Forstliche Forderungen:

Da im vorliegenden Fall die Widmung von landwirtschaftlicher Nutzung lediglich in eine Sonderform der landwirtschaftlichen Nutzung geplant ist, kann der sonst erforderliche Sicherheitsabstand von 30 m zwischen Waldrand und Widmungsgrenze unterbleiben, wenn innerhalb dieser 30 m zum Waldrand keine Gebäude errichtet werden.

Stellungnahme der Abteilung Land- und Forstwirtschaft:

zur do. Anfrage vom 9.11.2017 wird aus agrarfachlicher Sicht mitgeteilt, dass gegenüber der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.29 sowie der Änderung Nr. 15 des ÖEK Nr. 2 der Gemeinde Taufkirchen a. d. Pr. keine Einwendungen erhoben werden.

Stellungnahme der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik:

Nach Überprüfung der übermittelten Unterlagen wird aus Sicht der Luftreinhaltung nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Wie diesen entnommen werden kann, sollen durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 5 jeweils Teilflächen der Grundstücke Nr. 2003 und 2004, beide KG 48221 Igling in einem Gesamtausmaß von ca. 5.500 m² von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmter Fläche, Ödland in Grünland für Sonderformen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben „Landwirtschaftliche Nutztierhaltung gemäß § 30 Abs. 4 Oö. ROG“ umgewidmet werden. Im Örtlichen Entwicklungskonzept soll das Areal eine entsprechende Sonderfunktion erhalten.

Weiter geht aus diesen hervor, dass die Errichtung eines Hühnermaststalles für 39.500 Tiere vorgesehen ist.

Der Planungsraum ist allseitig von Grünland umgeben, nordöstlich führt eine Bahnlinie vorbei. Als nächstgelegene Wohnnutzungen sind zwei bestehende Wohngebäude im Grünland (Sternchensignaturen Nr. 62 und 63) zu nennen. Diese befinden sich ungefähr westlich in einer Mindestentfernung von über 400 m. Bauland besteht in einem Umkreis von 500 m nicht.

Bei Anlagen zur Tierhaltung ist selbst bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Geruchsemissionen auszugehen. Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen sind daher entsprechende Schutzabstände zu Wohnnutzungen zu fordern. Für reine Wohngebiete sind dabei strengere Maßstäbe für die Zumutbarkeit von Geruchsbelästigungen anzulegen als für Landwirtschaftszonen wie Grünland und Dorfgebiet, die als Standorte für landwirtschaftliche Betriebe gedacht sind und in denen daher die Nutztierhaltung samt den daraus resultierenden Immissionen grundsätzlich vorgesehen und möglich ist.

Aufgrund der großen Abstände zu Wohnnutzungen bzw. zu Bauland ist der beabsichtigte Standort aus fachlicher Sicht durchaus als geeignet anzusehen. Insofern bestehen keine Bedenken gegenüber der Änderung des Flächenwidmungsplans in der vorgesehenen Form.

Angemerkt wird, dass für derartige Stallungen üblicherweise die Signatur „Bodenunabhängige Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere“ herangezogen wird. Die vorgesehene Ausweisung ist lediglich in einer Entfernung von bis zu 300 m von Wohngebieten erforderlich.

Stellungnahme Grundanrainer (Gemeinde Diersbach):

Teil 1 – Anforderung von Unterlagen

Gemeindeamt Diersbach

Am Berg 5
4776 Diersbach
Pol. Bez. Schärдинг

DVR. 0755320
www.diersbach.at
E-Mail: gemeinde@diersbach.ooe.gv.at



Für Rückfragen:

Bearbeiter: AL Josef Peterbauer
Tel: 07719/7205-15
Fax: 07719/7392-30
E-Mail: josef.peterbauer@diersbach.ooe.gv.at

GZ: 031/2-4/34-2010-Pe

Diersbach, 9. November 2017

Marktgemeindeamt Taufkirchen a. d. Pr.
Schärdinger Straße 1
4775 Taufkirchen an der Pram

Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram Nr. 5; Änderung Nr. 20 samt Änderung Nr. 15 des ÖEK Nr. 2 - Stellungnahmeverfahren

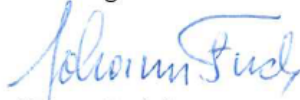
zu Zl. 031-2-5-29-2017-IM vom 30.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir wurden eingeladen, zu den gegenständlichen Änderungen eine Stellungnahme abzugeben, können anhand der übermittelten Unterlagen aber die Auswirkungen auf unser Gemeindegebiet nicht beurteilen.

Wir ersuchen Sie daher höflich um Mitteilung, um welche Form der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung es sich bei der geplanten „Sonderform eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ (Tierart, Anzahl) handelt. Wir gehen davon aus, dass es als Grundlage für das gegenständliche Änderungsverfahren ein **Betriebskonzept** gibt, und ersuchen, uns eine Kopie davon zur Verfügung zu stellen. Neben allfälligen nicht ortsüblichen Geruchsbelästigungen interessiert uns vor allem, mit welcher Verkehrsbelastung für den Güterweg Schusteredl zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:


(Johann Fuchs)

Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram	
13. Nov. 2017	
Zahl	Blg.


GESEHEN
Der Bürgermeister:

Gemeindeamt Diersbach

Am Berg 5
4776 Diersbach
Pol. Bez. Schärding

DVR: 0755320
www.diersbach.at
E-Mail: gemeinde@diersbach.ooe.gv.at



Für Rückfragen:

Bearbeiter: AL Josef Peterbauer
Tel: 07719/7205-15
Fax: 07719/7392-30
E-Mail: josef.peterbauer@diersbach.ooe.gv.at

GZ: 031-2/2017-Pe

Diersbach, 21. November 2017

Marktgemeindeamt Taufkirchen a. d. Pr.
Schäringer Straße 1
4775 Taufkirchen an der Pram

Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram Nr. 5; Änderung Nr. 20 samt Änderung Nr. 15 des ÖEK Nr. 2 - Stellungnahmeverfahren

zu Zl. 031-2-5-29-2017-IM vom 30.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Diersbach stimmt der geplanten Umwidmung von Teilen der Grundstücke 2003 und 2004 KG 48221 Igling von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Grünland für Sonderformen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – Landwirtschaftliche Nutztierhaltung“ unter folgenden Voraussetzungen zu:

Die Gemeinde Diersbach erwartet sich im Hinblick darauf, dass der geplante Stall für 39.500 Masthühner unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Diersbach errichtet wird, dass Geruchsemissionen soweit vermieden werden, als dies nach dem heutigen Stand der Technik möglich ist. Im Baubewilligungsverfahren möge darauf ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Weiters machen wir darauf aufmerksam, dass eine Zufahrt zum geplanten Stall über das Gemeindegebiet von Diersbach nur über den Güterweg Schusteredt möglich ist. Diese Straße ist aber aufgrund seiner Bauart bzw. Tragfähigkeit auf keinen Fall für einen vermehrten Schwerverkehr und auf keinen Fall für ein Befahren mittels Sattelschleppern ausgerichtet. Wir erwarten uns daher, dass die Erschließung des Stalles über das Gemeindegebiet von Taufkirchen an der Pram erfolgt. Im Falle einer Beschädigung des Güterweges Schusteredt durch eine übergebührliche Beanspruchung behalten wir uns entsprechende Schadenersatzforderungen vor.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:


(Johann Fuchs)


Der Bürgermeister:



Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Schärding eGen., Bankstelle Diersbach, Kto.Nr. 6210017, BLZ. 34455
UID-Nr. ATU 554 66007 IBAN: AT89344500006210017 BIC: RZOOAT2L455
C:\Daten\Flächenwidmung\Stellungnahme Taufkirchen ÄS.20.doc

Sonstige Stellungnahmen:

Netz Oö. (Erdgas und Strom) – keine Einwände

WKO – keine Einwände

Stellungnahme der ÖBB:



ÖBB-Immobilien GmbH, 4020 Linz, Bahnhofstraße 3

**Marktgemeindeamt
Taufkirchen an der Pram**

**Schärdinger Straße 1
4775 Taufkirchen an der Pram**

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH
Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement
Mobil +43 664 2869387
Fax +43 732 93000 5179
nicole.hochberger@oebb.at

Abteilung/Niederlassung - Sachbearbeiter(in)
IMMO-Region Mitte - Nicole Hochberger

Datum
13.11.2017

Flächenwidmungsplan Nr. 5; Änderung Nr. 29 samt Änderung Nr. 15 des ÖEK Nr.2

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezüglich des oben genannten Vorhabens teilen wir Ihnen mit, dass im Bauverbotsbereich/Gefährdungsbereich der Eisenbahn die Errichtung von bahnfremden Anlagen gemäß Eisenbahngesetz 1957 nur dann zulässig ist, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird.

Der Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist in Bahnhöfen (Einfahrtsignal bis Einfahrtsignal) ein Bereich von 12m von der Bahngrundgrenze, auf der freien Strecke 12m von der nächstliegenden Gleisachse. Dieser 12m - Bereich gilt unabhängig von den Grundeigentums- und Widmungsverhältnissen.

Sollte sich durch die Umwidmung bzw. Bebauung der betreffenden Grundstücke die Verkehrsfrequenzen an einer bestehenden Eisenbahnkreuzung maßgeblich erhöhen, wodurch eine Adaptierung (z.B.: Art der Sicherung, Verbreiterung der Fahrstreifen, zusätzlicher Gehsteig usw...) an der bestehenden Eisenbahnkreuzung erforderlich werden könnte, sind sämtliche anfallende Kosten durch die Gemeinde bzw. die neuen Grundstückseigentümer zu tragen.

Weiters darf der erforderliche Sichtraum einer Eisenbahnkreuzung weder vorübergehend noch auf Dauer eingeschränkt werden.

Die Wasserableitung darf nicht zum Bahnkörper erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein künftiger Ausbau der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch eine eventuelle Verlegung der derzeitigen Trassenlage.

Bezüglich Lärmschutz weisen wir darauf hin, dass der Bauwerber für sich und seine Rechtsnachfolger einverständlich zur Kenntnis zu nehmen hat, dass er eventuell zu treffende Lärmschutzmaßnahmen, die durch die Lärmentwicklung des Bahnbetriebes notwendig sind, auf seine Kosten durchführen lässt. Dies gilt auch wenn sich im Falle der Erhöhung der Streckengeschwindigkeit, der Steigerung der Zugdichte, Ausbau der Trasse oder anderer Maßnahmen der Lärmpegel erhöhen sollte.

Gleiches gilt für sämtliche Emissionen, insbesondere für Elektromog, Erschütterungen, die durch den Bahnbetrieb entstehen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Gefährdungsbereiches (je 25m beiderseits der Leitungssachse gem. §43 – alt §39 Eisenbahngesetz 1957 Novelle 2006) von 110 kv Bahnstromleitungen die ÖBB-Infrastruktur AG GB Kraftwerke-Bahnstromleitungen Linz, zu jeder Behördenverhandlung einzuladen ist, bzw. hat der Bauwerber diese im Wege einer Bauverhandlung einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH


i.A. Nicole Hochberger


i.A. Martin Liedl

Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt.

Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 Oö. ROG ausgelöst.

Hierzu führt Bgm. Freund noch ergänzend aus, dass bereits – wie in der Stellungnahme der Abteilung Raumordnung gefordert – eine nochmalige Standortüberprüfung vorgenommen wurde, sodass die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram dies (= bestmögliche Standorteignung) ruhigen Gewissens in einer neuerlichen Erklärung dazu bekanntgeben kann.

GV Halas hält in seiner Wortmeldung fest, dass er dieses Projekt jedenfalls für gut heißt. LKW's werden sicher nicht über die Ortschaft Schusteredt fahren, sodass seiner Meinung nach die Stellungnahme der Gemeinde Diersbach nicht unbedingt relevant ist.

Eventuell zu erwartende Geruchs- und Lärmbelästigung müssen ohnedies im Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden, so der Vorsitzende dazu. Sattelschlepper werden auf Grund der Nähe zur B 137 über Pramau zufahren und nicht den Weg durch Andorf und über Schusteredt suchen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 29, bei gleichzeitiger Änderung Nr. 15 des ÖEK Nr. 2 abstimmen. Hierbei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 5.: Beratung und Beschlussfassung einer Verpflichtungserklärung für die Maßnahme „Hochwasserschutz“ Wolfsedt

Eingangs führt Bgm. Freund aus, dass es bei Starkregenereignissen in diesem Bereich von Wolfsedt bereits öfter zu Überschwemmungen gekommen ist, bei denen einige angrenzende Häuser (Anwesen Fischer, Altweger) stark in Mitleidenschaft gezogen wurden. Diesbezüglich hat der Gewässerbezirk Grieskirchen einen Lokalausweis vorgenommen und daraufhin ein Konzept erstellt, wie geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwässer aussehen sollten. Dieses Projekt wurde zwischenzeitlich bereits wasserrechtlich genehmigt, sodass nunmehr dessen Umsetzung erfolgen kann. Dazu bedarf es jedoch noch der Beschlussfassung einer Verpflichtungserklärung, welche der Vorsitzende anschließend auszugsweise vorträgt. Diese Erklärung beinhaltet vor allem Angaben zur Bauträgerschaft, zur Ermächtigung des Interessenten, zum aufzubringenden Interessentenbeitrag und zur anschließenden Instandhaltung.

Die Gesamtkosten für diese Maßnahme belaufen sich auf ca. 70.000,00 Euro, wobei eine Drittellösung für die Kostentragung vorgesehen ist. Durch Eigenleistungen der Marktgemeinde kann der Betrag noch verringert werden, so der Vorsitzende weiter.

GV Waizenauer findet diese Maßnahme wichtig, jedoch die Kosten erschreckend hoch.

Ohne weitere Wortmeldung kommt es zur einstimmigen Beschlussfassung der vorgetragenen Verpflichtungserklärung für die Maßnahme „Hochwasserschutz“ Wolfsedt.

Punkt 6.: Beratung und Beschlussfassung über die einvernehmliche Installierung einer Arbeitsgruppe „Sonnenschutzmaßnahmen am Schulzentrum Taufkirchen“

Dazu trägt der Vorsitzende den von den drei Fraktionen unterzeichneten Antrag hinsichtlich Installierung der Arbeitsgruppe „Sonnenschutzmaßnahmen am Schulzentrum Taufkirchen“ vollinhaltlich vor.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram spricht sich für die Installierung einer Arbeitsgruppe „**Sonnenschutzmaßnahmen am Schulzentrum Taufkirchen**“ aus. Diese Arbeitsgruppe ist dem Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten sowie für Angelegenheiten betreffend Partnergemeinde, Soziales und Integration zugeordnet. Die personelle Besetzung dieser Arbeitsgruppe wird mit je zwei Gemeinderäten/innen oder Ersatzmitglieder je Fraktion vorgenommen, und lautet wie folgt: **Die Koordination wird als Team mit**

Arbeitsgruppenleiter: Josef Mittermeier (Vize-Bgm., Schulausschussobmann, ÖVP)
Gruppenleiter Stv.: Reinhard Waizenauer (Fraktionsobmann FPÖ, Familienausschussobmann)
Gruppenleiter Stv.: Johann Halas, (Fraktionsobmann SPÖ, Umweltausschussobmann)

vorgenommen.

Mitglieder: Martin Scheuringer, (Fraktionsobmann ÖVP, Direktor NMS)
Ing. Bernhard Lechner, (ÖVP, Bauausschussobmann)
Franz Weißhaidinger, (FPÖ, Mitglied Schulausschuss)
Ursula Hofinger, (SPÖ, Mitglied Schulausschuss)

Ersatzmitglieder: Wolfgang Schlick, (ÖVP, Mitglied Schulausschuss)
Manfred Gahbauer, (FPÖ, Mitglied Bauausschuss)
Rudolf Höritzer, (SPÖ, Ersatzmitglied Bauausschuss)

Aufgaben:

- Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes für eine zeitgemäße, dem Stand der Technik entsprechende sowie finanziell leistbare Sonnenschutzmaßnahme
- Ausarbeitung eines realistischen Zeitplanes zur Erstellung des Gesamtkonzeptes sowie dessen Umsetzung
- Kontaktaufnahme und einbeziehen externer fachkundiger Personen sowie Firmen die zur Lösungsfindung beitragen können
- Organisieren und abhalten von Exkursionen zu Referenzobjekten, um sich einen umfassenden Überblick der Möglichkeiten verschaffen zu können
- Regelmäßiger Bericht an den zuständigen Ausschuss und in weiterer Folge an den Gemeinderat, der durch den Obmann des Ausschusses für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten sowie für Angelegenheiten betreffend Partnergemeinde, Soziales und Integration vorgenommen wird

Dieses Gremium hat eine rein beratende Funktion und dient ausschließlich dem Zweck einer effizienten Aufbereitung und Grundlagenerstellung zur endgültigen Beschlussfassung im Gemeinderat.

Begründung:

Nach dem mit der Diplomarbeit der HTL Linz sachlich und objektiv begründet wurde, dass beim Schulzentrum eine Überhitzung durch unkontrollierte Sonneneinstrahlung vorliegt, gilt es jetzt lösungs- und ergebnisorientiert ein Gesamtkonzept auszuarbeiten. Um hier eine neue Vertrauensbasis schaffen zu können und damit professionell sowie konstruktiv die beste Lösung zu finden, wird diese Vorgangsweise vereinbart.

Für die ÖVP-Gemeindefraktion:

Für die FPÖ-Gemeindefraktion:

Für die SPÖ-Gemeindefraktion:

GV Martin Scheuringer
(Fraktionsobmann ÖVP)

GV Reinhard Waizenauer
(Fraktionsobmann FPÖ)

GV Johann Halas
(Fraktionsobmann SPÖ)

In seiner Wortmeldung informiert Vize-Bgm. Mittermeier - zugleich Obmann des Ausschusses für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten sowie für Angelegenheiten betreffend Partnergemeinde, Soziales und Integration - über die Hintergründe und den Werdegang bis zur Schaffung dieser Arbeitsgruppe.

GV Halas ist erfreut, dass hier eine Einigung erzielt werden konnte und sieht sich in diesem Zusammenhang als Vermittler.

GV Waizenauer verleiht in seiner Wortmeldung seiner Freude über das Zustandekommen dieser Arbeitsgruppe Ausdruck. Wichtig ist für ihn vor allem die Transparenz und der Informationsfluss.

GV Scheuringer steht der ganzen Sache ebenfalls positiv gegenüber.

Auch Bgm. Freund findet die jetzt gewählte Vorgangsweise als sehr gut. Er hofft, dass dieses Problem nunmehr abgearbeitet wird und dabei die Vergangenheit ruhen soll.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung über die einvernehmliche Installierung der Arbeitsgruppe „Sonnenschutzmaßnahmen am Schulzentrum Taufkirchen“.

Die anschließende Abstimmung zieht einen einstimmigen, positiven Beschluss nach sich.

Punkt 7.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung neuer Richtlinien für die objektive Wohnungsvergabe durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Einleitend berichtet Bgm. Freund darüber, dass sich der Ausschuss für Jugend-, Familien-, Senioren- und Sportangelegenheiten mit der Erstellung von Richtlinien für eine objektive Wohnungsvergabe befasst hat. Er ersucht nunmehr Ausschussobmann GV Waizenauer um Verlesung der Richtlinien.

GV Waizenauer trägt daraufhin die ausgearbeiteten Richtlinien vollinhaltlich vor.

RICHTLINIEN zur objektiven Wohnungsvergabe

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram betreffend das Vorschlagsrecht für die Vergabe von Wohnungen gegenüber gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften. Der zuständige Ausschuss für Jugend-, Familien-, Senioren- und Sportangelegenheiten sowie Vereinswesen – nachfolgend nur „Familienausschuss“ genannt – hat diese Richtlinien bei der objektiven und sozialen Beurteilung anzuwenden.

GRUNDSÄTZLICHES

Um eine einheitliche Berücksichtigung der Kriterien für die Wohnungsvergabe zu gewährleisten, sind bei zutreffen folgende Punkte zu vergeben:

1. Derzeitige Wohnsituation

- | | |
|--|-----------------|
| 1.1) Erste Hausstandsgründung / Paare | 5 Punkte |
| 1.2) Erste Hausstandsgründung / Single | 3 Punkte |
| 1.3) Unverschuldeter Wohnungsverlust | 3 Punkte |
| 1.4) je Kind im Haushalt | 2 Punkte |

2. Beziehung zu Taufkirchen

- | | |
|--|------------------|
| 2.1) Österreichischer Staatsbürger bzw. EWR-Bürger | 6 Punkte |
| 2.2) Taufkirchner Bürger (mindestens 5 Jahre Hauptwohnsitz in Taufkirchen) | 15 Punkte |
| 2.3) Taufkirchner Heimkehrer (vorher mindestens 5 Jahre Hauptwohnsitz) | 12 Punkte |
| 2.4) Arbeitsplatz in Taufkirchen | 5 Punkte |
| 2.5) Sonstiger sozialer Bezug zu Taufkirchen (Kinder, Eltern, Großeltern) | 3 Punkte |
| 2.6) Ehrenamtliche und aktive Tätigkeiten in Taufkirchner Vereinen | 5 Punkte |

3. Wartezeit

- | | |
|---|----------------|
| 3.1) Warten auf eine Wohnung / pro volle 6 Monate | 1 Punkt |
|---|----------------|
- Wartezeiten werden ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens um Zuteilung einer Wohnung bei der Gemeinde berücksichtigt, vorausgesetzt der/die Wohnungswerber/in hat das 16. Lebensjahr erreicht.
- Für die Aufrechterhaltung der Wohnungsbewerbung muss der/die Wohnungswerber/in vor Ablauf von **2 Jahren** nach Einlangen des Ansuchens um schriftliche Bewerbungsverlängerung ansuchen.

4. Zusatzpunkte

- | | |
|---|-------------------|
| 4.1) Für etwaige in der Richtlinie nicht enthaltene Kriterien | 1-5 Punkte |
|---|-------------------|

Der Ausschuss kann nach kollegialer Beratung als Ermessensentscheidung für etwaige in diesen Richtlinien nicht enthaltenen Kriterien bis 5 Zusatzpunkte pro Wohnungswerber vergeben (z.B. für besondere Lebenslagen).

5. Abzugspunkte

- | | |
|---|-------------------|
| 5.1) bei erstmaliger Ablehnung einer Wohnung durch den Wohnungswerber | - 3 Punkte |
| 5.2) bei zweimaliger Ablehnung einer Wohnung durch den Wohnungswerber | - 8 Punkte |
| 5.3) bei dreimaliger Ablehnung einer Wohnung durch den Wohnungswerber | -15 Punkte |

5.4) danach Bewerbung erst wieder nach 1 Jahr möglich

Wenn der/die Wohnungswerber/in ohne zwingenden Grund die Zuweisung einer Genossenschaftswohnung ablehnt, erfolgt eine Rückreihung nach den Punkten.

5.1 bis 5.3.

Nach einer dreimaligen Ablehnung erfolgt automatisch eine Streichung aus der Wohnungsliste. Die Wiederaufnahme in die Wohnungsliste kann nur durch ein neu eingereichtes

reiches Ansuchen, das entsprechend der zum Zeitpunkt dieser Wiedereinreichung erreichten Punkteanzahl gereiht wird, erfolgen.

AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

Diese Regelung der objektiven Wohnungsvergabe findet auf folgende Fälle keine Anwendung:

- a)** Bewerber/innen, die Gebäude und Wohnungen im öffentlichen Interesse räumen müssen.
- b)** Wenn die Gemeinde aus einem rechtlichen Grund oder aus einem öffentlichen Interesse eine Wohnung beizustellen hat (Gemeindewohlfälle, wie z.B. die Wohnung oder das Haus ist abgebrannt...).

AUSSCHLUSSBESTIMMUNGEN / ÄNDERUNGEN

Von der Vormerkung oder von der Wohnungsvergabe können Wohnungswerber/innen ausgeschlossen werden.

1. Ausschlussbestimmungen

- a) Bewerber/innen, die sich wissentlich durch falsche Angaben im Zuge des Erhebungsverfahrens einen ihnen nicht zukommenden Vorteil erworben haben, und / oder
- b) welche die Durchführung eines Lokalausweises zur Erhebung der bestehenden Wohnverhältnisse abgelehnt haben.

2. Änderungen

Der/die Wohnungswerber/in ist verpflichtet, Änderungen, die für die Punktebewertung von Bedeutung sind, dem Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram bekannt zu geben.

VORGANG BEI DER WOHNUNGSVERGABE BZW. VORSCHLAG-RECHT

- a)** Die für die Feststellung der Dringlichkeit maßgebenden Umstände sind im Erhebungsbogen festzuhalten und von den Wohnungswerbern glaubhaft zu machen. Die entsprechend dieser Richtlinien erforderlichen Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.
- b)** Vor der unmittelbaren Wohnungsvergabe bzw. vor dem Wohnungsvergabebeschluss ist festzustellen, ob sich die für die Beurteilung der Dringlichkeit maßgebenden Umstände der in Aussicht genommenen Mieter geändert haben (amtlich).
- c)** Die Aufbereitung der Unterlagen und Bewertung der Ansuchen erfolgt im Familienausschuss. Die Beratung und Vergabe der Wohnung, bzw. der Vorschlag an die Wohnungsgenossenschaften erfolgt im Gemeinderat, wobei für beide Gremien die vorangegangenen Richtlinien verbindlich sind. Allerdings steht es im Ermessen des Gemeinderates, dass bei Auftreten einer akuten Notsituation auch ein Bewerber, der nach der Punktebewertung nicht an erster Stelle gereiht ist, herangezogen werden

kann. Die Nichteinhaltung der Richtlinien ist vom Gemeinderat zu begründen (Protokoll).

d) Bei einer erforderlichen Vergabe einer Wohnung zwischen zwei Ausschusssitzungen erfolgt die Vergabeentscheidung nach Prüfung der Verhältnisse und nach Rücksprache mit dem Ausschussobmann und den Fraktionsobmännern der im Gemeinderat vertretenen Parteien durch den Bürgermeister. In der nächstfolgenden Sitzung des Familienausschusses wird diese Wohnungsvergabe dann nachträglich genehmigt.

INKRAFTTRETEN

Diese Wohnungsvergaberichtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2017 beschlossen und treten mit **sofortiger Wirkung** in Kraft.

Der Vorsitzende dankt für den Vortrag und für die Ausarbeitung der Richtlinien für eine objektive Wohnungsvergabe durch den Ausschuss.

Auslöser für die Überarbeitung bzw. Erlassung neuer Richtlinien für Wohnungsvergaben waren für GV Waizenauer die Wohnungszuweisungen für den neuen ISG-Mietwohnblock. Folglich wurden Musterrichtlinien von anderen Gemeinden für die Ausarbeitung herangezogen, sodass - seiner Meinung nach - nunmehr zeitgemäße Richtlinien vorliegen.

GV Halas findet es gut, wenn sich die Ausschüsse bzw. deren Obmänner über objektive Richtlinien hierzu Gedanken machen und diese überarbeiten. So ist man immer wieder auf dem neuesten Stand, wenn dadurch Anpassungen vorgenommen werden.

GV Scheuringer steht im Großen und Ganzen dem Konzept positiv gegenüber. Realistisch gesehen wird es in Taufkirchen nicht die Menge an Wohnungsvergaben geben, sodass sich diese vor allem auf den letzten Absatz im Punkt „Vorgang bei der Wohnungsvergabe bzw. Vorschlagsrecht“ stützen werden. Dass dieser Absatz noch in die Richtlinien aufgenommen wurde, findet er gut und sehr praxisnah.

Da es von Seiten der Mandatäre zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Freund über die Erlassung neuer Richtlinien für die objektive Wohnungsvergabe durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Richtlinien für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Der Vorsitzende trägt in diesem Zusammenhang die vorliegenden Richtlinien hinsichtlich Gewährung einer Wirtschaftsförderung, welche durch den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Energie ausgearbeitet wurden, vor.

RICHTLINIEN

für die Wirtschaftsförderung durch die Marktgemeinde Taufkirchen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2017

Einleitung:

Die Marktgemeinde Taufkirchen unterstützt hiermit die Schaffung von Arbeitsplätzen in ihrem Gemeindegebiet und will damit beitragen, die Betriebsstruktur zu verbessern und günstige Bedingungen für Wirtschaftsbetriebe zu erreichen.

Gefördert werden können selbstständig Erwerbstätige, Betriebe des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Verkehrs, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (öffentliches Interesse), je nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, bei Zutreffen folgender Voraussetzungen:

- Betriebe, die gänzlich neu am Standort Taufkirchen gegründet werden.
- Betriebe, die einen Aus- oder Zubau am bisherigen Standort Taufkirchen vornehmen, wenn dies mit einer Personalaufstockung und Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen verbunden ist.
- Betriebe, die einen zusätzlichen Standort in Taufkirchen errichten, wenn dies mit der Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen verbunden ist.
- Bestehende Betriebe am Standort Taufkirchen, die eine wesentliche Aufstockung des Personalstandes vornehmen, wenn dies mit der Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen verbunden ist.
- Die Förderung ist durch den Betrieb zurückzuzahlen, wenn dieser den Betriebsstandort nicht mindestens 5 Jahre nach Erhalt der letzten Förderung aufrechterhält. Bei einer vorzeitigen Betriebsauflösung (Einstellung bzw. Verlegung des Betriebes, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung) ist die Förderung wieder anteilig an die Marktgemeinde Taufkirchen zurückzuerstatten (z.B. bei Betriebsaufgabe im 5. Jahr für 1 Jahr, bei Betriebsaufgabe im 4. Jahr für 2 Jahre, bei Betriebsaufgabe innerhalb der ersten 3 Jahre ist die gewährte Förderung gänzlich zu refundieren).

Förderungsmöglichkeit:

Förderung nach der Kommunalsteuer:

Die erstmalige Förderung beträgt max. 50 % der beglichenen Kommunalsteuer auf die Dauer von höchstens 3 Jahren.

Eine zweite Förderung an Betriebe kann frühestens nach 3 Jahren nach Auszahlung der letzten Wirtschaftsförderung für zusätzliche, gänzlich neue Arbeitsplätze gewährt werden und diese wird mit 25 % der Kommunalsteuer auf 3 Jahre festgelegt.

Eine dritte Förderung der Betriebe für zusätzliche, gänzlich neue Arbeitsplätze ist frühestens nach 5 Jahren der letzten Auszahlung der Wirtschaftsförderung möglich und diese wird mit 25 % der Kommunalsteuer auf 3 Jahre gewährt.

Bei Betriebsübergaben durch Übernahme oder Kauf können nur gänzlich neue, zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze gefördert werden. Die Förderabwicklung ist einer erstmaligen Förderung gleichzustellen.

Keine Wirtschaftsförderung kann für jenen Anteil an Kommunalsteuer gewährt werden, welcher an den Wirtschaftspark Innviertel – Bezirk Schärding abgeführt werden muss.

Die Bemessung der Förderung bezieht sich nur auf jene Arbeitsplätze, die neu bzw. zusätzlich geschaffen werden. Nicht gefördert werden Arbeitsplätze, die in Taufkirchen an der Pram lediglich durch Verlegung von einer anderen Betriebsstätte begründet werden.

Ein Antrag ist schriftlich an der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram zu stellen, wobei eine Beschreibung des Betriebes sowie eine Darstellung über die Entwicklung des Mitarbeiterstandes

beizuschließen ist. Die Kommunalsteuer ist termingerecht und wie gesetzlich vorgeschrieben abzurechnen und zur Einzahlung zu bringen.

Sollte im Förderungszeitraum eine Verringerung des Gesamt-Mitarbeiterstandes eintreten, so verringert sich auch die Förderung in jenem prozentuellen Ausmaß, als sich der geförderte Mitarbeiterstand seit dem Zeitpunkt des Ansuchens verändert hat.

Der Betrieb erklärt sich bereit, der Marktgemeinde Taufkirchen und ihren Organen Einblick in die Betriebsaufzeichnungen und Lohnunterlagen in jenem Ausmaß zu gewähren, das geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der angegebenen Werte zu beweisen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt, nach Jahreserklärung und vollständiger Bezahlung der Kommunalsteuer, bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.

Allgemeines:

Die Marktgemeinde Taufkirchen behält sich das Recht vor, jeden Antrag in den hierfür zuständigen Gremien zu erörtern und gemäß den dort gefassten Beschlüssen vorzugehen. Weiters ist jeder Antrag dem Gemeindevorstand zur Kenntnis zu bringen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung kann nicht geltend gemacht werden, da es sich um eine freiwillige Förderung handelt.

Förderungsansuchen, können nur in jenem Ausmaß berücksichtigt werden, als im Voranschlag für das jeweilige Finanzjahr Mittel zur Verfügung stehen.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Änderungen der Betriebsform (Stilllegung, Übergabe, Insolvenz u.ä.), die eine Förderung nicht mehr zulassen, binnen zwei Wochen der Marktgemeinde Taufkirchen schriftlich zu melden.

Jeder Missbrauch sowie die Missachtung der bau- und gewerberechtlichen Auflagen hat zur Folge, dass die Gewährung der Förderung widerrufen wird und darüber hinaus die ab dem Zeitpunkt der Förderungsunwürdigkeit ausbezahlten Beträge mit einem Zinssatz gemäß § 212b der BAO zurückzuerstatten sind.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Schaffung der Arbeitsplätze nicht länger als ein Jahr, gerechnet ab dem Einlangen des Ansuchens beim Marktgemeindevorstand Taufkirchen, zurückliegt.

Eine zugesagte Förderung wird erst nach Vorlage der Förderungsnachweise für die Gemeinde bindend und auszahlungsfähig.

GV Halas spricht in seiner Wortmeldung von einer zeitgemäßen Lösung, die hier für die Förderung der Wirtschaft erarbeitet wurde.

Nachdem es aus dem Gremium zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt – lässt Bgm. Freund über die Erlassung von Richtlinien für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram abstimmen, wobei deren einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 9.: Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen der Firma Palme Duschabtrennungen GesmbH um Gewährung einer Wirtschaftsförderung

Dazu trägt der Vorsitzende das diesbezügliche Ansuchen um Wirtschaftsförderung vor. Er führt weiters aus, dass die Firma Palme Duschabtrennungen GesmbH in den letzten 15 Jahren bereits zweimal eine solche Förderung (für Personalzuwächse) beantragt und diese auch erhalten hat.

Aufgrund der heutigen Beschlussfassung der neuen Richtlinien schlägt Bgm. Freund eine dritte und somit letzte Wirtschaftsförderung in Höhe von 25 % der Kommunalsteuer auf drei Jahre an die Firma Palme Duschabtrennungen GesmbH vor.

Ohne Wortmeldung wird dieser Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben.

Punkt 10.: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung des Projektes „Sanierung der Klubgebäude“ (Sport- und Tennisverein) im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes

Bgm. Freund informiert die Mandatäre über das Kommunale Investitionsprogramm des Bundes, durch welches den Gemeinden Mittel in Höhe von € 175 Mio. bereit gestellt werden. Dies bedeutet, dass für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram max. € 54.348,00 an Zweckzuschuss zur Verfügung stehen. Hierfür ist es jedoch notwendig, ein neues, zusätzliches Projekt vom Gemeinderat zu beschließen, das ein Kostenvolumen von mindestens € 217.392,00 (davon 25 % Zuschuss) aufweist und von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram finanziert werden kann.

Da seitens der Marktgemeinde die Sanierung der Klubgebäude des Sport- und Tennisvereins als dafür am besten geeignet erscheint, schlägt der Vorsitzende vor, diese Baumaßnahme für das Kommunale Investitionsprogramm heranzuziehen. Die dafür vorliegende Kostenschätzung ergibt jedenfalls Ausgaben, die den o.a. Kostenrahmen übersteigen. In weiterer Folge wird im Zuge des Kostendämpfungsverfahrens der genaue Finanzbedarf festgelegt werden.

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über die Durchführung des Projektes „Sanierung der Klubgebäude“ (Sport- und Tennisverein) im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes abstimmen. Hierbei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 11.: Kündigung der Genossenschaftsanteile der ISG-Grundstücke (Mietwohnblock Margret-Bilger-Straße 33, 35 a und b) – Beratung und Beschlussfassung

Im Jahr 1992 hat die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram aufgrund der Errichtung zweier ISG-Mietwohnblöcke Genossenschaftsanteile der Innviertler Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H. in Höhe von € 85.354,24 gezeichnet. Nunmehr gibt es nach 25 Jahren die Möglichkeit, die Genossenschaftsanteile zu kündigen und diese an die Gemeinde ausbezahlen zu lassen, so der Vorsitzende einleitend.

In diesem Zusammenhang trägt Bgm. Freund das mit heutigem Tag eingelangte E-Mail der ISG vor. Um den Mietern eine erhebliche Mietkosten-Erhöhung zu ersparen, ist es sinnvoller, die Genossenschaftsanteile auf einmal (und nicht auf 15 Jahre verteilt) ausbezahlen zu lassen. Dadurch verringert sich die Mietpreis-Anhebung von € 0,32/m² und Monat auf € 0,17/m² und Monat.

Da es zu keinen Wortmeldungen von Seiten des Gremiums kommt, schlägt der Vorsitzende die Kündigung und einmalige Auszahlung der Genossenschaftsanteile der ISG-Mietwohnblöcke Margret-Bilger-Straße 33, 35 a und b vor.

Dieser Antrag wird in der darauffolgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

Punkt 12.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages hinsichtlich Realisierung, Betrieb, Betreuung und Instandhaltung der Park & Ride-Anlage sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung

Wie allgemein bekannt, hat es ja schon Projektierungsarbeiten für die Park & Ride-Anlage gegeben, so der Vorsitzende einleitend. Für jede Phase ist ein eigener Vertrag mit der ÖBB-Infrastruktur AG abzuschließen, damit weitere Schritte gesetzt werden können. Das heißt, es muss

die Zustimmung des Landes und der Gemeinde eingeholt werden, um mit der Ausschreibung der Arbeiten hinsichtlich Realisierung beginnen zu können.

Die Kostenermittlung des Technischen Büros, welches seitens der ÖBB beauftragt wurde, beläuft sich auf ca. € 320.000,00. Dieser Kostenrahmen erscheint Bgm. Freund zu hoch. Auch von Seiten des Landes wurde diese Schätzung als zu hoch eingestuft. Eine von ihm in Auftrag gegebene Kostenschätzung beläuft sich auf ca. € 184.000,00 (bei einem ortsansässigen Unternehmen). Dies erscheint dem Vortragenden sehr realistisch.

Er erläutert dem Gremium die weiteren Zusammenhänge und trägt daraufhin den abzuschließenden Vertrag vollinhaltlich vor. Dieser wird am Ende des Protokolls angefügt.

GV Scheuringer sieht diesen Vertrag als reinen Knebelungsvertrag.

Auch GV Halas schließt sich dieser Wortmeldung inhaltlich an, jedoch ist er der Meinung, dass diese Anlage auf jeden Fall zum Wohle der Bürger bzw. Pendler errichtet werden sollte.

GV Waizenauer sieht bedauerlicherweise keine Alternative - trotz der Vorgangsweise der ÖBB. Dies ist seiner Meinung nach aber bezeichnend für verstaatlichte Betriebe. Zusammenfassend hält er fest, dass es leider kein Rechenmodell gibt, aus dem hervorgeht, ob die Gemeinden aufgrund einer anderen Vorgehensweise gleich viel oder weniger an Kosten zu tragen hätten.

Bgm. Freund wird gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Ablinger vom Amt der Oö. Landesregierung versuchen, die Kosten für die Errichtung der Park & Ride-Anlage so gering wie möglich zu halten.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende den Abschluss des vorliegenden Vertrages hinsichtlich Realisierung, Betrieb, Betreuung und Instandhaltung der Park & Ride-Anlage sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in der darauf folgenden Abstimmung einstimmig angenommen.

Punkt 13.: Ankauf eines KLF-L für die FF Taufkirchen – Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe

Einleitend erinnert der Vorsitzende an die Beschlussfassung des Finanzierungsplanes im Juni 2017 in Bezug auf den Ankauf eines KLF-L für die FF Taufkirchen. Nunmehr liegen drei Angebote vor, welche Bgm. Freund daraufhin dem Gremium vorträgt.

Seitens der FF Taufkirchen gibt es einen einstimmigen Kommandobeschluss für den Ankauf eines KLF-Logistik Fahrzeuges beim Bestbieter BBG (Iveco-Fahrgestell) sowie der Firma Rosenbauer (Aufbau) in der Höhe von € 122.571,60 (brutto). In diesem Zusammenhang dankt er der Arbeitsgruppe der FF Taufkirchen, allen voran Kommandant Steinmann, für das große Bemühen hinsichtlich dieses Ankaufes.

In weiterer Folge berichtet der Vorsitzende von einem Ansuchen der FF Taufkirchen zum Ankauf einer Hochwasserschutzpumpe in schwerer Ausführung in Höhe von € 4.046,00 (brutto). Da ein solches Gerät in der Gemeinde noch nicht vorhanden ist, plädiert Bgm. Freund dafür, die FF Taufkirchen auch dahingehend zu unterstützen.

Vize-Bgm. Mittermeier steht dieser Anschaffung sehr positiv gegenüber und spricht in diesem Zusammenhang von einem durchdachten Konzept, sodass dieses Fahrzeug eine gute Ergänzung zum Bestand darstellt.

GV Waizenauer gratuliert dem Kommando der FF Taufkirchen zum Ankauf dieses Fahrzeuges und wünscht allen für die Zukunft unfallfreie Einsätze. Er findet die heutige Entscheidung für sehr gut.

Auch für GV Halas ist dieser Ankauf zukunftsweisend. Er sieht nunmehr alle fünf Feuerwehren hinsichtlich Ausrüstung sehr gut aufgestellt.

Abschließend stellt Bgm. Freund dem seinerzeit gemeinsam ausgearbeiteten Konzept für die anstehenden Feuerwehr-Vorhaben ein sehr gutes Zeugnis aus.

Da es aus dem Gremium zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über den Ankauf eines KLF-L für die FF Taufkirchen beim Bestbieter BBG (Fahrgestell) und bei der Firma Rosenbauer (Aufbau) sowie über die Anschaffung einer Hochwasserschutzpumpe (im Rahmen des beschlossenen Finanzierungsplanes) abstimmen.

Hierbei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 14.: Beratung und Beschlussfassung eines Finanzierungsplanes für die Nebenkosten im Zuge der Errichtung des Altstoffsammelzentrums

Der Vorsitzende trägt hierzu den vorliegenden Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung vor.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	66.832	5.000	71.832
Interessentenbeitrag	3.500		3.500
BZ-Mittel		30.000	30.000
Summe in Euro	70.332	35.000	105.332

In diesem Zusammenhang erwähnt Bgm. Freund noch die äußerst positive Übernahme des alten Altstoffsammelzentrums (Schätzkosten des übernommenen BAV-Gebäudes betragen € 48.800,00) durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram. In diesem Gebäude sind nunmehr der Gemeindebauhof und der Siedlerverein untergebracht.

In seiner Wortmeldung weist GV Halas auf das durchaus gelungene Vorhaben hin.

Da es von Seiten des Gemeinderates zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über den vorgetragenen Finanzierungsplan für die Nebenkosten im Zuge der Errichtung des Altstoffsammelzentrums abstimmen. Hierbei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 15.: Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung des Kindergartens im Rahmen des genehmigten Finanzierungsplanes

Für die Sanierung des Kindergartens liegt ja bereits ein genehmigter Finanzierungsplan vor, so der Vorsitzende einleitend. Nunmehr soll die mögliche Aufnahme des darin angeführten Darlehens beschlossen werden. Von den sieben Kreditinstituten, welche zur Angebotslegung eingeladen wurden, sind vier Angebote eingelangt.

Als Bestbieter daraus resultiert die Sparkasse Oberösterreich (Aufschlag 6-Monats-Euribor 0,79 %).

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Freund die Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung des Kindergartens im Rahmen des genehmigten Finanzierungsplanes in der Höhe von € 100.100,00 beim Bestbieter, der Sparkasse Oberösterreich.

Dieser Antrag wird in der darauf folgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

Punkt 16.: Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Hundeabgabe

Bei diesem Tagesordnungspunkt hat sich laut Vorsitzendem der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Energie eingehend mit dieser Thematik befasst. Die letzte Anpassung der Hundeabgabe erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom Dezember 2004.

Das Land Oö. (Aufsichtsbehörde) schreibt Abgangsgemeinden die Einhebung von mindestens € 40,00 für die Hundeabgabe vor.

Vom Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Energie wurde die Erhöhung der Hundeabgabe auf € 25,00 vorgeschlagen. Da jedoch im Oö. Hundehaltengesetz für Wachhunde ein Höchstbetrag von € 20,00 vorgesehen ist, kam man im Ausschuss in weiterer Folge überein, die Hundeabgabe auf diesen Betrag anzuheben, da ansonsten zwei Abgaben definiert werden müssten, so Bgm. Freund abschließend.

Ohne weitere Wortmeldung wird daraufhin die Anpassung der jährlichen Hundeabgabe auf € 20,00 (ab 2018) einstimmig beschlossen.

Punkt 17.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 28. September 2017 und am 6. Dezember 2017 – Kenntnisnahme derselben

Bgm. Freund ersucht in diesem Zusammenhang GR Krottenthaler, seines Zeichens Obmann des Prüfungsausschusses, um die Berichte über die angesagten Prüfungen der Gemeindegebarung am 28. September 2017 und am 06. Dezember 2017.

GR Krottenthaler trägt daraufhin dem Gremium die Prüfberichte vor.

Die Berichte des örtlichen Prüfungsausschusses werden ohne Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 18.: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredites im höchstzulässigen Rahmen (für das Finanzjahr 2018)

Einleitend informiert Bgm. Freund die anwesenden Mandatäre über die Ausschreibung eines Kassenkredites zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in Höhe von max. € 800.000,00. Gemäß § 83 Oö. GemO kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags aufnehmen. Der höchstmögliche Kassenkredit wurde von der Marktgemeinde nie in Anspruch genommen, daher wurde die auszuschreibende Kreditsumme verringert, führt Bgm. Freund weiter aus.

Anschließend trägt der Vorsitzende jene Bankinstitute vor, welche zur Legung eines Angebotes für den beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredit eingeladen wurden.

Sowohl bei der ausgeschriebenen Variante 1 (Aufschlag auf den 3 Monats Euribor) als auch bei der alternativ angebotenen Variante mit einem Aufschlag von 0,49 % auf den 12-Monats-Euribor resultiert die Sparkasse Oberösterreich als Bestbieter.

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Freund die mögliche Aufnahme eines Kassenkredites zur o.a. Kondition in Höhe von max. € 800.000,00 bei der Sparkasse Oberösterreich.

Dieser Antrag wird in der darauf folgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

Punkt 19.: Beratung und Beschlussfassung einer Resolution an die neue Bundesregierung zum Thema Abschaffung des Pflegeregresses

Hierzu trägt der Vorsitzende die vorliegende Resolution an die neue Bundesregierung zum Thema Abschaffung des Pflegeregresses dem Gremium vollinhaltlich vor.

RESOLUTION

des Gemeinderats der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram zur

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

an die neue Bundesregierung

Die Abschaffung des Pflegeregresses hat für die Gemeinden Oberösterreichs katastrophale Auswirkungen. Unabhängige Beobachter haben diese Entscheidung des österreichischen Verfassungsgesetzgebers bereits als verantwortungslos bezeichnet.

Das vor allem deshalb, weil die derzeit nur vage skizzierte Gegenfinanzierung der erforderlichen soliden Grundlage entbehrt. Mit den von Bundesseite in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die für unser Bundesland zu erwartenden unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses von Euro 25 Mio. zur Gänze abgedeckt. Völlig offen sind folgende weitere Positionen:

- der Wegfall der freiwilligen Selbstzahler (um den Regress zu vermeiden, haben viele Personen freiwillig bezahlt) macht weitere Euro 36,9 Mio. aus.
- dazu kommt der rechnerische Zuwachs aus der 24 h Pflege mit Euro 9,1 Mio.

Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die tatsächlich entstehenden Mehrkosten ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen werden.

In Summe geht es also in Oberösterreich um Mehrkosten von Euro 71 Mio. jährlich für die Gemeinden.

Der indirekte Lenkungseffekt durch die Abschaffung des Regresses (verstärkter Andrang auf Heimplätze ab Jänner 2018 ist schon feststellbar) ist dabei noch überhaupt nicht berücksichtigt.

Wir fordern daher den vollständigen Kostenersatz der durch die Abschaffung des Pflegeregresses den oberösterreichischen Gemeinden entstehenden

Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen Mehrkosten!

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Es sollte somit rasch mit Gesprächen begonnen werden, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen könnte (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

Der Bund hat durch die Abschaffung des Pflegeregresses einen klaren Bruch des Paktums zum Finanzausgleich begangen. Es wird daher weiters gefordert, dass der vereinbarte Kostendämpfungspfad in der Pflege wieder eingeschlagen wird.

Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am 14.12.2017

In seinen weiteren Ausführungen findet Bgm. Freund die damalige Vorgehensweise der „alten“ Bundesregierung als grob fahrlässig und gibt noch einige Erläuterungen dazu ab.

GV Halas findet die Resolution an die neue Bundesregierung zur Abschaffung des Pflegeregresses vollkommen in Ordnung und hofft, dass sich viele Gemeinden der Beschlussfassung anschließen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Resolution an die neue Bundesregierung zum Thema Abschaffung des Pflegeregresses abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 20.: Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages, der Steuerhebesätze sowie der anzupassenden Wasser- und Kanalgebühren der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2018

Eingangs hält der Vorsitzende fest, dass trotz Steigerung der Fixausgaben - durch eine Kompensation in Form von Mehreinnahmen - ein ausgeglichenes Budget in Höhe von € 6.014.600,00 erstellt werden konnte.

Demnach war es möglich im Finanzjahr 2017 einige Projekte (Traktor, Wassermeisterfahrzeug, KLF der FF Brauchsdorf) ohne weitere Darlehensaufnahme zu realisieren und gleichwohl den Schuldenstand um € 319.000,00 zu reduzieren.

Für das Jahr 2018 sind mehrere Vorhaben geplant, bei denen die Finanzierung noch offen ist. Wünsche (Thema Sonnenschutz und Leichtathletik-Anlage) gibt es viele, wobei diese nur dann zu verwirklichen sind, wenn Klarheit über das zukünftige Budget herrscht. Daher fordert Bgm. Freund weiterhin volle Budgetdisziplin.

Nach diesen Einführungen ersucht der Vorsitzende Buchhalter Mairhofer um seinen Bericht zum Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2018.

Der Referent stellt eingangs fest, dass im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. eine zweiwöchige Auflage des Voranschlagsentwurfes erfolgte und dagegen keine Einwände vorgebracht wurden. Da sich die nachstehende Niederschrift nur auf das Referat in dieser Gemeinderats-sitzung bezieht, wird in diesem Zusammenhang auch auf den gegenständlichen GEMDAT-Voranschlagsausdruck verwiesen.

Einleitend trägt Buchhalter Mairhofer detailliert die Hebesätze und Tarife der Gemeindesteuern und Gebühren vor. Er weist dabei auf die auch heuer wieder durchgeführte Gebührenkalkulation für die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren hin.

Anschließend trägt er den Vorbericht zum Haushaltsvoranschlag 2018 detailliert vor. Das Budget 2018 für den ordentlichen Haushalts umfasst sowohl Einnahmen als auch Ausgaben in Höhe von € 6.014.600,00 und konnte somit ausgeglichen erstellt werden.

Der außerordentliche Haushaltsvoranschlag weist Einnahmen in Höhe von € 532.000,00 sowie Ausgaben im Ausmaß von € 572.400,00 aus. Daraus ergibt sich ein Abgang von € 40.400,00.

Nach Abschluss seines Berichtes zum Voranschlag 2018 dankt der Vorsitzende Buchhalter Mairhofer für seine Ausführungen.

Der Gemeinderat hat daraufhin den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen einer Überprüfung unterzogen und als Ergebnis dieser Prüfung werden die vorgetragenen Voranschlagsansätze angenommen.

A. ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Einnahmen	€ 6.014.600,00
Summe der Ausgaben	€ 6.014.600,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

B. AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Einnahmen	€	532.000,00
Summe der Ausgaben	€	572.400,00
Abgang	€	40.400,00

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Hundeabgabe	€ 20,00 für jeden Hund
Abfallabfuhrgebühr mit	€ 4,30 pro Abfuhr
Abfallgrundgebühr mit	€ 45,00 je Haushalt
Kanalbenützungsgebühr mit	€ 3,75 pro m ³
Wasserbezugsgebühr mit	€ 1,58 pro m ³
Wasserleitungsanschlussgebühr-Grundgebühr	€ 1.972,00 (für bebaute Grundstücke)
Wasserleitungsanschlussgebühr-Grundgebühr	€ 1.972,00 (für unbebaute Grundstücke)
Wasserleitungsanschlussgebühr mit	€ 5,79 je m ² bebaute Fläche
Kanalanschlussgebühr mit	€ 21,94/m ² mindestens aber € 3.290,00
Kanalanschlussgebühr für Betriebe	€ 877,60 je Belastungseinheit (BE)

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2018 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 1.503.650,00 festgesetzt.

In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen wurden und noch nicht zurückgezahlt sind.

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Voranschlages bestimmt sind, wird auf € 144.100,00 festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag soll für folgende Zwecke verwendet werden:

Straßenbau 2015 - 2018	€ 44.000,00
Kindergartensanierung	€ 100.100,00

GV Waizenauer stellt in seiner Wortmeldung fest, dass nach wie vor kaum Spielraum für Neuinvestitionen besteht. Das erstellte Budget ist soweit in Ordnung, jedoch wird die zukünftige Erstellung eher immer schwieriger. Alleine der Pflegeregress verschlingt sehr viel Geld. Hier ist seiner Meinung nach der Bund gefordert, die Gemeinden in dieser Hinsicht zu entlasten.

Bgm. Freund ersucht nochmals um Budgetdisziplin und hofft, dass sich die Gemeindefinanzierung NEU in Zukunft positiv auswirken wird, wobei derzeit ein relativ kleiner Anteil für Investitionen durch die Gemeinde verbleibt.

Ohne weitere Wortmeldung kommt es über Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2018.

Punkt 21.: Beratung und Beschlussfassung eines mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2018 bis 2022

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt ersucht Bgm. Freund Gemeindebuchhalter Mairhofer um seine Ausführungen.

Einleitend erinnert der Vortragende an die Notwendigkeit der Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes für einen mittlerweile fünfjährigen Zeitraum. Dieser umfasst sowohl den ordentlichen als auch den außerordentlichen Voranschlag soweit dies nach dem derzeitigen Wissensstand möglich ist. Positiv ist dabei, dass sich die freie Budgetspitze nach oben (€ 40.600,00) bewegt.

Daraufhin referiert er ausführlich über die Budgets der kommenden fünf Jahre und stellt fest, dass in den mittelfristigen Finanzplan nur jene Bauvorhaben aufgenommen werden dürfen, für die auch ein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt. Maßgebend für den mittelfristigen Finanzplan ist auf jeden Fall die freie Budgetspitze, das Maastricht-Ergebnis, die Kosten und Finanzierung der einzelnen Vorhaben und der Investitionsplan; hierzu arbeitet der Vortragende in weiterer Folge die wichtigsten Eckpunkte detailliert heraus.

Die Vorhaben des mittelfristigen Investitionsplanes lauten wie folgt:

- Feuerwehr Einsatzbekleidung Ersatzanschaffung
- Kleinlöschfahrzeug-L FF Taufkirchen
- Schulneubau
- Kindergartensanierung
- Sportzentrum Clubhaus-Sanierung (Priorität 1 – laut MFP-Ausdruck)
- Straßenbauprogramm samt Ortsbeleuchtung
- Park & Ride Anlage Bahnhof Taufkirchen
- Sanierung Wasserleitung WVA BA 07
- Kanalbau (Erweiterung/Sanierung)

Da sich die Niederschrift nur auf den Bericht in der Gemeinderatssitzung bezieht, wird in diesem Zusammenhang auch auf die gegenständliche Sitzungsunterlage „Mittelfristiger Finanzplan für die Planungsperiode 2018 bis 2022“ verwiesen.

Bgm. Freund dankt daraufhin Gemeindebuchhalter Mairhofer für seinen sehr informativen Vortrag.

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium lässt der Vorsitzende über den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 22.: VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG – Zustimmung zu nachfolgenden Geschäften im Rahmen des Schulneubaues durch die Kommanditistin - Beratung und Beschlussfassung

a) Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2018

b) Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022

a) Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2018

Bgm. Freund ersucht Buchhalter Mairhofer um seinen Bericht zum Entwurf des Haushaltsvoranschlages der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG für das Finanzjahr 2018.

Gemeindebuchhalter Mairhofer trägt daraufhin detailliert den Haushaltsvoranschlag 2018 vor. Demnach ergibt sich in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (ordentlicher Haushalt) ein Verlust in Höhe von € 180.300,00.

Anschließend geht der Referent zum außerordentlichen Voranschlag (bestandswirksame Buchungen) über. Auch hier erörtert der Vortragende detailliert sämtliche Ansätze des außerordentlichen Voranschlags.

Der Gemeinderat hat den Haushaltsvoranschlag in allen Ansätzen einer Überprüfung unterzogen und als Ergebnis dieser Prüfung werden die vorgetragenen Voranschlagsansätze genehmigt.

A. Ordentlicher Voranschlag

Summe der Einnahmen	€ 146.600,00
Summe der Ausgaben	€ 326.900,00
Verlust	€ 180.300,00

B. Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Einnahmen	€ 998.200,00
Summe der Ausgaben	€ 988.000,00 (inkl. Verlustverrechnung o.H.)
Überschuss	€ 10.200,00

Der Vorsitzende dankt Gemeindebuchhalter Mairhofer für seinen Bericht.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, wird diesem Haushaltsvoranschlag der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG für das Finanzjahr 2018 daraufhin durch den Gemeinderat einstimmig die Zustimmung erteilt.

b) Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt ersucht Bgm. Freund Gemeindebuchhalter Mairhofer um seine Ausführungen.

Daraufhin referiert er ausführlich über die Budgets der kommenden fünf Jahre. Maßgebend für den mittelfristigen Finanzplan ist auf jeden Fall die freie Budgetspitze, das Maastricht-Ergebnis und der Investitionsplan; hierzu arbeitet der Vortragende in weiterer Folge die wichtigsten Eckpunkte detailliert heraus.

Die Vorhaben des mittelfristigen Investitionsplanes beinhalten vor allem die Ausfinanzierungen für den Schulbau.

Da sich die Verhandlungsschrift nur auf den Bericht in der Gemeinderatssitzung bezieht, wird in diesem Zusammenhang auch auf die gegenständliche Sitzungsunterlage „Mittelfristiger Finanzplan für die Planungsperiode 2018 bis 2022“ verwiesen.

Bgm. Freund dankt danach Gemeindebuchhalter Mairhofer für seinen Vortrag und lässt – ohne jedwede Wortmeldung aus dem Gremium - über den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 23.: Allfälliges

GV Halas dankt den Zuhörern für ihr Durchhaltevermögen und ihr Interesse an der Kommunalpolitik, sowie seinen Fraktionsmitgliedern, den Fraktionsobmännern GV Waizenauer und GV Scheuringer für die Unterstützung und die gute Zusammenarbeit. Für die bevorstehende Arbeit zum Wohle der Marktgemeinde wünscht er allen viel Kraft.

Abschließend wünscht er den betroffenen Familien, welche Schicksalsschläge zu verkraften haben, viel Kraft und dem gesamten Gemeinderat frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2018. Vor allem aber wünscht er sich, die Feiertage zu nutzen, um Kraft zu tanken für die bevorstehenden Aufgaben.

GV Waizenauer dankt ebenfalls den Fraktionsobmännern GV Scheuringer und GV Halas sowie Vize-Bgm. Mittermeier und Bgm. Freund für die gute Zusammenarbeit.

Die Grundlage für das kommende Jahr sieht er sehr positiv, da in vielen Dingen Einigkeit herrscht. Weiters gilt sein Dank den Gemeindebediensteten, allen voran AL Bauer für die gute Zusammenarbeit in bewährter Manier. Einen besonderen Dank spricht er seinen „Familien“ – Ausschussmitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit aus.

Abschließend wünscht er allen ein paar besinnliche Feiertage, einen guten Rutsch ins neue Jahr, ganz besonders Gesundheit und das Erreichen der persönlich gesteckten Ziele.

Dem Reigen der vorangegangenen Dankesworte möchte sich GV Scheuringer anschließen, vor allem ein Dank an die Zuhörer, die heute so zahlreich ausharren. Dem Kommando der FF Taufkirchen spricht er seine Glückwünsche zum Ankauf des neuen KFL-L Fahrzeug aus.

Für die gute Zusammenarbeit bedankt sich GV Scheuringer bei allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie bei deren Fraktionsobmännern. Dieser Dank richtet sich auch an alle Gemeindebediensteten, vor allem aber an AL Bauer für seine umsichtige Arbeit.

Abschließend wünscht er allen besinnliche Weihnachten, ein paar ruhige Festtage im Kreise der Familien und viel Gesundheit im neuen Jahr 2018.

Vize-Bgm. Mittermeier richtet seine Dankesworte an seinen Ausschuss, die Gremien und die Bediensteten. Ein spezieller Dank gilt hier Bgm. Freund für sein Engagement zum Wohle der Gemeindebevölkerung.

Für die bevorstehenden Weihnachtstage und den Jahreswechsel wünscht er allen ein paar besinnliche Tage im Kreise der Familien und einen guten Rutsch ins Jahr 2018.

Für Bgm. Freund bedeutet die Vielzahl an Tagesordnungspunkten viel Vorbereitungs- und Erledigungsarbeit. Dies ist jedoch ein Zeichen für die geleistete Arbeit in der Gemeinde Taufkirchen zum Wohle der Gemeindebevölkerung. Sehr wichtig ist für ihn, dass alle Fraktionen und Gremien an einem Strang ziehen.

Dem Reigen der vorangegangenen Dankesworte schließt sich Bgm. Freund gerne an. Sein besonderer Dank gilt den Mandataren und den Mitarbeitern aller Abteilungen in der Gemeinde.

Ein besonderer Dank gilt Buchhalter Mairhofer und seinem Team für die gute Zusammenarbeit und Aufbereitung des Budgets sowie die Umsetzung der vielen gesetzlichen Neuerungen.

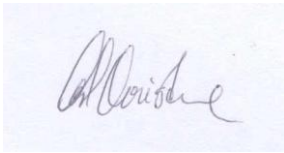
Einen großen Dank spricht er vor allem AL Bauer für seine umsichtige Amtsführung und die hervorragende Vorbereitung der Sitzungen aus.

Abschließend wünscht Bgm. Freund allen ein paar besinnliche Tage, viel Gesundheit - auch den Familien - und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2018.

Zum Schluss lädt er alle Mandatäre und die zahlreichen Zuhörer noch ins GH Stadler ein.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bgm. Freund um 21.45 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Weisner', on a light blue rectangular background.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Freund Paul', on a light blue rectangular background.